



**Die
Begünstigtenordnung
nach
Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG**

Masterarbeit bei
Ass.-Prof. Dr. Marc Hürzeler

Frühjahrssemester 2015
Universität Luzern

Verfasst von
Patrizia C. dall'Ava

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	V
Materialienverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	X
1 Einleitung	1
2 Ausgangslage	2
2.1 Berufliche Vorsorge	2
2.1.1 Entstehung	2
2.1.2 Sinn und Zweck der 2. Säule	3
2.1.3 Anknüpfung an das Erwerbseinkommen	3
2.1.4 Hinterlassenenleistungen	3
3 Gesellschaftlicher Wandel und Auswirkungen im Familienrecht	5
3.1 Gesetzesänderungen seit Einführung des BVG	5
3.1.1 Das neue Eherecht	5
3.1.2 Abschaffung des Konkubinatsverbots	6
3.1.3 Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	7
3.2 Fazit	7
4 Einführung der Begünstigungsordnung von Art. 20a BVG	8
4.1 Anspruchsberechtigte Hinterbliebene vor der 1. BVG Revision	8
4.1.1 Im obligatorischen Bereich	8
4.1.2 Im überobligatorischen Bereich	9
4.1.2.1 Faktische Schranke Steuerrecht	9
4.1.2.2 Zwischenfazit	10
4.2 Ziel der Einführung von Art. 20a BVG	11
4.2.1 Erweiterung des Kreises der Begünstigten	11
4.2.2 Vereinheitlichung der Gesetzgebung	11
4.2.3 Definition des Kreises der begünstigten Personen	12
4.2.3.1 Ableitung aus dem Kreisschreiben der eidg. Steuerkommission ..	12
4.2.4 Einschränkung	12
4.2.5 Diskussion in den Räten	13
4.3 Fazit	13
5 Einordnung von Art. 20a BVG im Gesetz	14
5.1 Systematik der Einordnung von Art. 20a BVG	14

5.1.1	Absicht des Bundesrates.....	14
5.1.2	Haltung des Bundesgerichts	14
5.1.3	Uneinigkeit in der Lehre	15
5.1.4	Ausgestaltung als „Kann-Bestimmung“	15
5.2	Fazit.....	16
6	Aufbau von Art. 20a BVG	17
6.1	Art. 20a Abs. 1 BVG	17
6.1.1	Einleitung.....	17
6.1.2	Die Kaskaden im Einzelnen	18
6.1.2.1	Erster Rang, Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG	18
6.1.2.2	Zweiter Rang, Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG.....	19
6.1.2.3	Dritter Rang, Art. 20a Abs. 1 lit. c BVG	20
6.1.3	Fazit.....	20
6.2	Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG	20
6.2.1	Unterstützung in erheblichem Masse	21
6.2.1.1	Intensität und Art der Unterstützung	21
6.2.1.2	Unterstützung in zeitlicher Hinsicht.....	24
6.2.1.3	Zwischenfazit	25
6.2.2	Fünf Jahre Lebensgemeinschaft.....	25
6.2.2.1	Lebensgemeinschaft	26
6.2.2.2	Wohngemeinschaft	28
6.2.2.3	Fünf Jahre ununterbrochen.....	29
6.2.2.4	Zwischenfazit	30
6.2.3	Unterhalt für gemeinsame Kinder.....	30
6.2.3.1	Zwischenfazit	32
6.3	Fazit.....	32
7	Verbindlichkeit von Art. 20a BVG.....	34
7.1	Voraussetzungen	34
7.1.1	Gesetzliche Bedingungen	34
7.1.2	Reglementarische Möglichkeiten	34
7.1.2.1	Materielle Regelungsmöglichkeiten	34
7.1.2.2	Formelle Voraussetzungen	35
7.2	Fazit.....	36
8	Pensionskassenreglemente und Hinterlassenenleistungen für nichteheliche Lebenspartner	37
8.1	Einleitung.....	37
8.1.1	Ziel der Studie	37
8.1.2	Anonymität	38

8.1.3	Auswahl der Vorsorgeeinrichtungen	38
8.1.3.1	Vertretung der Landesteile	38
8.1.3.2	Organisation und Bereiche	38
8.1.3.3	Obligatorische und weitergehende berufliche Vorsorge	39
8.2	Ergebnis der Studie	39
8.2.1	Aufnahme des erweiterten Begünstigtenkreises	39
8.2.2	Materielle Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente	39
8.2.2.1	Fünf Jahre ununterbrochene Lebensgemeinschaft	39
8.2.2.2	Unterhalt für gemeinsame Kinder	40
8.2.2.3	Unterstützung in erheblichem Masse	40
8.2.2.4	Weitere materielle Voraussetzungen	40
8.2.2.5	Zwischenfazit	41
8.2.3	Formelle Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente	42
8.2.3.1	Zwischenfazit	43
8.2.4	Anspruch auf ein Todesfallkapital	44
8.2.5	Materielle Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfall- kapital	44
8.2.5.1	Zwischenfazit	45
8.2.6	Formelle Voraussetzungen für den Anspruch auf ein Todesfallkapital	45
8.2.6.1	Zwischenfazit	46
8.3	Fazit	46
8.3.1	Hinterlassenenleistungen für nichteheliche Lebenspartner sind etabliert	47
8.3.2	Die Anspruchsgrundlagen basieren auf den Tatbestandselementen von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG	47
8.3.3	Die Einführung von Art. 20a BVG trägt dazu bei, den gesellschaftlichen Veränderungen in der beruflichen Vorsorge Geltung zu verschaffen..	48
9	Schlussbetrachtung	49
10	Anhang	51

Literaturverzeichnis

Zitierweise:

Die nachfolgend aufgeführten Publikationen werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors sowie mit Seitenzahl oder Randziffer zitiert.

- AEBI-MÜLLER REGINA E. Die drei Säulen der Vorsorge und ihr Verhältnis zum Güter- und Erbrecht des ZGB, in: Successio 2009, S. 4 ff. (zit. AEBI-MÜLLER, Successio 2009)
- AEBI-MÜLLER REGINA E. Die optimale Begünstigung des überlebenden Ehegatten, 2. Aufl., Bern 2007 (zit. AEBI-MÜLLER, Begünstigung, Rz. ...)
- AMSTUTZ ESTHER Die Begünstigtenordnung der beruflichen Vorsorge, Diss. Zürich 2014
- CARDINAUX BASILE Das Personenfreizügigkeitsabkommen und die schweizerische berufliche Vorsorge - Grundlagen und ausgewählte Aspekte, in: AISUF – Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz, Band Nr. 267, Zürich 2008
- COTTIER MICHELLE Ein zeitgemässes Erbrecht für die Schweiz, in: Successio – not@lex 2014, S. 29 ff.
- GÄCHTER THOMAS/
AMSTUTZ ESTHER Leistungsverpflichtungen von Pensionskassen und klassischen Stiftungen: „Hinterlassenenleistungen“, in: GEWOS, Schriftenreihe „Stiftungen - Grundlagen und Praxis“, Band 4, S. 67 ff., Bern 2011 (Zit. GÄCHTER/AMSTUTZ, Leistungsverpflichtungen, S. ...)
- GEISER THOMAS Familie und Geld, in: FamPra.ch 2014, S. 884 ff.
-

-
- GLANZMANN-TARNUTZER
LUCREZIA Die Lebenspartnerrente gemäss
Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG, in: AJP 2014, S. 1145 ff.
- HÜRZELER MARC Hinterlassenenvorsorge im Spannungsfeld veränderter
Familienstrukturen, in: Gächter Thomas/Mosimann
Hans-Jakob (Hrsg.), Berufliche Vorsorge, Stellwerk der
Sozialen Sicherheit, Hermann Walser zum
70. Geburtstag, Zürich/St. Gallen 2013, S. 77 ff.
(zit. HÜRZELER, Stellwerk, S. ...)
- HÜRZELER MARC/
MOSER MARKUS Die Begünstigtenordnung und ihre Bedeutung, in:
SPV 9/2012, S. 73 ff. (zit. HÜRZELER/MOSER, S. ...)
- HÜRZELER MARC Knacknüsse in der Hinterlassenenvorsorge, in: Kieser
Ueli/Stauffer Hans-Ulrich (Hrsg.), BVG-Tagung 2013,
Aktuelle Fragen der beruflichen Vorsorge, St. Gallen
2014, S. 127 ff. (zit. HÜRZELER, Knacknüsse S. ...)
- HÜRZELER MARC System und Dogmatik der Hinterlassenensicherung im
Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht, Bern 2014
(zit. HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, S. ...)
- IMBACH SANDRA Die vermögensrechtliche Vertretung der Ehegatten und
eingetragenen Partner im Erwachsenenschutzrecht, in:
Gauch Peter (Hrsg.), AISUF – Arbeiten aus dem
Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz,
Band Nr. 324, Zürich, 2013
- KLÖTI DANIELA Das schweizerische Pflichtteilsrecht im Spannungsfeld
sich wandelnder Näheverhältnisse, Bern 2014
-

- KOLLER THOMAS Begünstigtenordnung zweite und dritte Säule, Gutachten zuhanden des BVS, erschienen in der Reihe „Beiträge zur sozialen Sicherheit“, Bern 1998
(zit. KOLLER, Gutachten, S. ...)
- MOSER MARKUS Die Lebenspartnerschaft in der beruflichen Vorsorge nach geltendem und künftigem Recht unter Berücksichtigung der Begünstigtenordnung gemäss Art. 20a BVG, in: AJP 2004, S. 1507 ff.
(zit. MOSER, Lebenspartnerschaft, S. ...)
- LÖTSCHER WILLI Die neuen Begünstigungsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge nach der 1. BVG-Revision, in: HAVE 2005, S. 162 ff.
- OBERSON FRANCINE La pratique du droit, La prévoyance professionnelle: principes et fondements, Zürich 2013
- PREISNER KLAUS Familialer Wandel und Wandel von Familienrecht und -politik, in: FamPra.ch 2014, S. 784 ff.
- RIEMER HANS MICHAEL/
RIEMER-KAFKA GABRIELE Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Aufl., Bern 2006
- RIEMER-KAFKA GABRIELE Recht der sozialen Sicherheit an der Schnittstelle zum Familienrecht, in: ZSR 2014, Band 133 II, S. 193 ff.
(zit. RIEMER-KAFKA, Schnittstelle, S. ...)
- SCARTAZZINI GUSTAVO Kommentar zu Art. 20a BVG, in: Schneider Jaques-André/Geiser Thomas/Gächter Thomas (Hrsg.), Handkommentar, BVG und FZG, Bern 2010
(zit. SCARTAZZINI, N ... zu Art. 20a BVG)
-

-
- SCARTAZZINI GUSTAVO/
HÜRZELER MARC Bundessozialversicherungsrecht, 4. Aufl. Basel 2012
(zit. SCARTAZZINI/HÜRZELER, § ... Rz. ...)
- SCHWENZER INGEBORG Familienrecht und gesellschaftliche Veränderungen,
Gutachten zum Postulat 12.3607 Fehr, „Zeitgemässes
und kohärentes Zivil- insbesondere Familienrecht“,
Basel August 2013
- STAUFFER HANS-ULRICH Berufliche Vorsorge, 2. Aufl., Zürich 2012
(zit. STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. ...)
- STAUFFER HANS-ULRICH/
CARDINAUX BASIL (Hrsg.) Die berufliche Vorsorge BVG/FZG/ZGB/OR/FusG/ZPO,
Rechtsprechung des Bundesgerichts zum
Sozialversicherungsrecht, 3. Aufl., Zürich/Bern/Basel
2013 (zit. STAUFFER, Rechtsprechung, S. ...)
- STAUFFER HANS-ULRICH Zweite Säule und Konkubinat, in: Plädoyer 1999/4,
S. 19 ff. (zit. STAUFFER, Konkubinat, S. ...)
- VETTER-SCHREIBER
ISABELLE Kommentar BVG FZG, Bundesgesetz über die
berufliche Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge, Bundesgesetz über die Freizügigkeit
in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz), und mit
weiteren Erlassen, 3. überarbeitete Aufl., Zürich 2013
(zit. VETTER-SCHREIBER, N ... zu Art. 20a BVG)
- WIEDERKEHR RENÉ/
RICHLI PAUL Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Eine
systematische Analyse der Rechtsprechung, Band I,
Bern 2012
-

Materialienverzeichnis

BUNDESRAT, Botschaft über die Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkung der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) vom 11. Juli 1979 (BBI 1979 II 1191 ff.) (zit. Eherechtsrevision vom 11. Juli 1979)

EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (ESTV), Kreisschreiben 1a, 20. August 1986, in: Konferenz staatlicher Steuerbeamter/Kommission BVG (Hrsg.), Berufliche Vorsorge und Steuer, Muri bei Bern, S. 308-311 (zit. EIDG. STEUERVERWALTUNG Kreisschreiben 1a, 20. August 1986)

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR FRAUENFRAGEN, Frauen Macht Geschichte: zur Geschichte der Gleichstellung, 3. Recht, 3.5 Frauen im Zivilrecht: Mündigkeit, Ehe, Scheidung (zit. Frauen im Zivilrecht S. ...)

BUNDESRAT, Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) vom 1. März 2000 (BBI 2000 2637 ff.)

BUNDESRAT, Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 29. November 2002 (BBI 2003 1288 ff.)

Abkürzungsverzeichnis

a	alt
Abs.	Absatz
aBVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (ausser Kraft)
AG	Arbeitgeber
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Lachen)
altern.	Alternativ
a.M.	anderer Meinung
amtl.	amtlich
Amtl. Bull. NR	Amtliches Bulletin des Nationalrates
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ATF	Recueil officiel des Arrêts du Tribunal fédéral suisse (= BGE)
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt der Schweizer Eidgenossenschaft
begl.	beglaubigt
BG	Bundesgesetz
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVS	Bundesamt für Sozialversicherung
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (831.441.1)
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3)
bzw.	beziehungsweise
d.	der/dem/den
Def.	Definition

Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
EDMZ	Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale
erhebl.	erheblich
eidg.	eidgenössische
etc.	et cetera
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
ev.	eventuell
Fam.Pra.ch	Praxis des Familienrechts (Bern)
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, SR 221.301)
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, SR 831.425)
f.	und folgende/folgender (Seite, Randnummer etc.)
ff.	und folgende (Seiten, Randziffern etc.)
gem.	gemeinsame/gemeinsamen
gleichgeschl.	gleichgeschlechtlich
HAVE	Haftung und Versicherung (Zürich)
HH	Haushalt
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
J.	Jahr/Jahre
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
kum.	kumulativ
lit.	litera
m.E.	meines Erachtens
Lj.	Lebensjahr

Lp.	Lebenspartner
Mt.	Monat
N	Randnote
Nr.	Nummer
NR	Nationalrat
öffr.	öffentlich-rechtlich
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht SR 220)
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, SR 211.231)
PK	Pensionskasse
privatr.	privatrechtlich
Prof.	Professor
publ.	publiziert
R.	Rente
Rz.	Randziffer
S.	Seite
schr.	schriftlich
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zürich)
sog.	so genannt
SPV	Schweizer Personalvorsorge (Luzern)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Steuerdom.	Steuerdomizil
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (Bern)
teilw.	teilweise
v.	vor
v.a.	vor allem
v.A.w.	von Amtes wegen

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
z.T.	zum Teil
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Basel)
z.Z.	zur Zeit

1 Einleitung

Bei der 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge im Jahr 2005 wurde neben anderen Normen, Art. 20a neu im Gesetz eingefügt. Dadurch hat sich der Kreis der begünstigten Personen mit Anspruch auf Hinterlassenenleistungen erweitert. Diese Arbeit soll sich mit diesem erweiterten Personenkreis beschäftigen. Dazu gehören natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.¹

Die Abwendung der Gesellschaft vom patriarchalen Familienmodell hat dazu geführt, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft heute eine breit akzeptierte Form des Zusammenlebens geworden ist.² Eine Lebensgemeinschaft ist die Partnerschaft zwischen zwei Personen, die nicht durch Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft legitimiert ist.³ Sie bezieht sich nicht nur auf Personen unterschiedlichen Geschlechts, auch gleichgeschlechtliche Paare entscheiden sich für diese Lebensform.⁴ Das schweizerische Recht knüpft in verschiedenen Bereichen an die Lebensgemeinschaft an.⁵ Gleichwohl ist sie, was Erbrecht und Ehegüterrecht anbelangt, nicht verbindlich gesetzlich verankert. In dieser Arbeit soll erörtert werden, wie sich die gesellschaftlichen Veränderungen in der Familienpolitik auf das Familienrecht ausgewirkt haben. Die Hinterlassenenvorsorge steht in enger Verbindung mit dem Familienrecht, denn der familienrechtliche Status bildet noch immer das grundlegende Anknüpfungskriterium für einen Leistungsanspruch.⁶ Mit der Einfügung von Art. 20a BVG im Gesetz hat der Gesetzgeber den Vorsorgeträgern die Möglichkeit eröffnet, Hinterlassenenleistungen neu auch an nichteheliche Lebenspartner und weitere Begünstigte auszurichten. Damit beschreitet die berufliche Vorsorge als Teil des Sozialversicherungsrechts einen fortschrittlichen Weg in eine neue Richtung.⁷ Die Entstehungsgeschichte und die Einordnung von Art. 20a BVG im Gesetz werden deshalb näher beleuchtet. Kern der

¹ Art. 20a BVG.

² KLÖTI, Rz. 303.

³ COTTIER, S. 30.

⁴ BGE 134 V 369 ff. (377), E. 6.3.1.2.

⁵ KLÖTI, Rz. 305.

⁶ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 79.

⁷ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 81; MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1507.

Arbeit ist eine eingehende Betrachtung der einzelnen Tatbestandselemente von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG und ihrer Aussagekraft. Die Umsetzung der Norm hängt massgebend davon ab, wie Vorsorgeeinrichtungen den ihnen zugestandenen Handlungsspielraum nutzen. Anhand einer Untersuchung von Reglementen verschiedener Pensionskassen soll herausgefunden werden, ob die Norm praktisch angewandt wird und welche Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenleistungen an nichteheliche Lebenspartner aufgenommen worden sind. Abschliessend soll ein kurzer Blick auf die aktuellen Themen im Bereich der Familienpolitik und des Familienrechtes der Frage nachgehen, was in anderen Rechtsgebieten im Umgang mit der nichtehelichen Lebenspartnerschaft unternommen wird und wie messbare Kriterien definiert werden.

In der vorliegenden Arbeit sind der Klarheit halber alle Personen nur in einer einzigen Form bezeichnet. Selbstverständlich sind in diesen Bezeichnungen, sofern sie für beide gelten, Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermassen eingeschlossen.

2 Ausgangslage

2.1 Berufliche Vorsorge

2.1.1 Entstehung

Erste Pensionskassen wurden bereits im letzten Jahrhundert gegründet.⁸ Die Vorsorge für die Hinterbliebenen im Todesfall des Versorgers war auch vor Inkrafttreten des BVG ein wichtiges Ziel der Sozialordnung.⁹ Versichert waren von Anfang an nur Erwerbstätige. Im Gegensatz zu heute war der Beitritt freiwillig, allerdings schon damals nicht für den Arbeitnehmer, entscheidend war der Wille des Arbeitgebers. 1972 wurde die berufliche Vorsorge als eine der drei Säulen in die Verfassung aufgenommen. Es sollte jedoch noch weitere 13 Jahre dauern, bis das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) am 1. Januar 1985 in Kraft trat.¹⁰

⁸ RIEMER/RIEMER-KAFKA, § 1 Rz. 26.

⁹ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 78.

¹⁰ <http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/00039/00335>.

2.1.2 Sinn und Zweck der 2. Säule

Die berufliche Vorsorge umfasst alle Massnahmen auf kollektiver Basis, die den älteren Menschen, den Hinterbliebenen und Invaliden beim Eintreten des Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise gewährleisten.¹¹ Das angestrebte Ziel soll sein, ein Renteneinkommen von annähernd 60 Prozent des letzten Lohnes zu erreichen.¹² Das gesetzlich angeordnete, gebundene Sparen für die Altersvorsorge soll dazu führen, dass auch die Zeit nach dem Arbeitsprozess gesichert ist. Gleichzeitig fliesst dadurch weniger Geld in das individuelle Sparen. Für viele stellt das Vorsorgesparen oft sogar die einzige Vermögensbildung dar.¹³ Das hat auch dazu geführt, dass das Erbrecht als traditionelles Vorsorgeinstrument an Relevanz verloren hat.

2.1.3 Anknüpfung an das Erwerbseinkommen

Von entscheidender Bedeutung ist die Tatsache, dass die Grundlage für das ökonomische Fortkommen heute nicht mehr das Vermögen, sondern das Erwerbseinkommen ist. Dieses kann aufgrund einer fundierten Ausbildung und laufender Weiterbildung von den einzelnen Arbeitnehmern beeinflusst werden.¹⁴ Damit ist die Arbeitskraft für eine breite Bevölkerungsschicht zum wichtigsten Faktor des wirtschaftlichen Fortkommens geworden. Zunehmend wird dieses Erwerbseinkommen auch von beiden Ehegatten gemeinsam erzielt.¹⁵ Es ist daher naheliegend, diese Form der Vorsorge an das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zu knüpfen.

2.1.4 Hinterlassenenleistungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistung besteht nur, wenn gemäss Art. 18 Abs. 1 BVG eine Versicherungsunterstellung der verstorbenen Person gegeben ist.¹⁶ Ziel von Hinterlassenenleistungen ist es, den durch den Tod des Versicherten entstandenen Unterhalts- oder Versorgungsschaden zu decken.¹⁷

¹¹ Art. 1 Abs. 1 BVG.

¹² AEBI-MÜLLER, Successio 2009, S. 8.

¹³ KOLLER, Gutachten, S. 2.

¹⁴ GEISER, S. 885.

¹⁵ AEBI-MÜLLER, Successio 2009, S. 6.

¹⁶ CARDINAUX, Rz. 272; HÜRZELER, Knacknüsse, S. 128.

¹⁷ MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1507.

Neben dem Element der Risikoversicherung für Invalidität und Tod basiert die Altersvorsorge auf einem individuellen Sparprozess. Es kann hier auch von „Zwangssparen“ gesprochen werden, denn der Arbeitnehmer ist rechtlich verpflichtet, Beiträge an die berufliche Vorsorge zu leisten.¹⁸ Die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche stellen dadurch auch für viele Erwerbstätige die einzigen Vermögenswerte dar, welche den Hinterbliebenen aufgrund des Todes der versicherten Person zustehen.¹⁹ Die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge stehen aber gänzlich ausserhalb des Erbrechts.²⁰ Dasselbe trifft auch auf die Hinterlassenenleistungen der weitergehenden beruflichen Vorsorge zu.²¹ Stirbt die versicherte Person muss geregelt sein, wer Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung hat. Bei Inkrafttreten des BVG im Jahr 1985 waren dazu die Art. 19 und Art. 20 BVG und Art. 20 BVV 2 einschlägig. Hinterlassenenleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge gingen nur an die Witwe, die Waisen und die geschiedene Frau des Verstorbenen. Am 1. Januar 2005, mit Inkrafttreten der 1. Revision des BVG, wurde Art. 19 BVG um die Witwerrente erweitert und hinzu kam mit Art. 20a BVG ein Kreis von weiteren begünstigten Personen. Zwei Jahre später wurde in Kohärenz mit der Einführung des Partnerschaftsgesetzes Art. 19a im BVG eingefügt und Art. 20 BVV 2 erfuhr eine Erweiterung durch geschiedene eingetragene Partner. Diese Ausweitung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen in der beruflichen Vorsorge steht in engem Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte im Bereich der Familie.²² Trotzdem ist bis heute grundsätzlich der familienrechtliche Status der verstorbenen Person Anknüpfungspunkt für den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen in der obligatorischen beruflichen Vorsorge.²³

¹⁸ AEBI-MÜLLER, Successio 2009, S. 9.

¹⁹ KOLLER, Gutachten, S. 6.

²⁰ AEBI-MÜLLER, Begünstigung, Rz. 09.27; MOSER, Lebenspartnerschaft, S 1509.

²¹ SCARTAZZINI/HÜRZELER, § 15 Rz. 61.

²² LÖTSCHER, S. 163.

²³ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 79.

3 Gesellschaftlicher Wandel und Auswirkungen im Familienrecht

3.1 Gesetzesänderungen seit Einführung des BVG

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge im Jahr 1985 hat sich, nicht nur in der Schweiz, im Bereich Lebensgemeinschaften und Familie ein grundlegender gesellschaftlicher Wandel vollzogen.²⁴ Familienpolitik und Familienrecht haben auf diese Veränderung der Familienstrukturen reagiert. Für viele Gesetzesänderungen war der Wandel sogar die treibende Kraft.²⁵ Obwohl jede Gesetzesänderung eine eingehende Betrachtung verdient hätte, muss sich im Zusammenhang mit Art. 20a BVG der Fokus auf drei relevante Revisionen beschränken. Es sind dies die Revision des Eherechts, die Aufhebung des Konkubinatsverbots und die Einführung des Instituts der eingetragenen Partnerschaft.

3.1.1 Das neue Eherecht

Das neue Eherecht trat am 1. Januar 1988 in Kraft und bildete eine Zäsur in der Entwicklung des gesetzlich geregelten Zusammenlebens von Mann und Frau.²⁶ Obwohl sich die eheliche Gemeinschaft nach dem zweiten Weltkrieg der Gleichstellung der Frauen zunehmend nicht mehr verwehren konnte, war bis zum Inkrafttreten des neuen Eherechts der Ehemann allein gesetzlich legitimiert im Interesse der Familie zu entscheiden.²⁷ Damit verletzte das schweizerische Eherecht den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit von Frau und Mann massiv.²⁸ Mit dem neuen Eherecht wurden die gleichberechtigte Partnerschaft und die gemeinsame Verantwortung für die Familie ins Zentrum gestellt.²⁹ Der Gesetzgeber hat damit dem Verfassungsauftrag der Gleichstellung von Frau und Mann Rechnung getragen.³⁰ Die Stellung der Ehefrau in Güter- und Erbrecht wurde dadurch markant verbessert.³¹ Durch diese neue Ausgangslage hätte das Institut der Ehe eigentlich an

²⁴ SCHWENZER, Gutachten, S. 2.

²⁵ PREISNER, S. 790.

²⁶ Eherechtsrevision vom 11. Juli 1979 (BBI 1979 II 1191 ff.).

²⁷ RIEMER-KAFKA, Schnittstelle, S. 210.

²⁸ GEISER, S. 894.

²⁹ Art. 159 ZGB; Frauen im Zivilrecht, S. 8.

³⁰ Art. 8 Abs. 3 BV.

³¹ KOLLER, Gutachten S. 6.

Attraktivität gewinnen sollen. Allein die Statistiken besagen etwas anderes. Die Gleichberechtigung hat die Frau zu Selbstbewusstsein und Selbständigkeit geführt. Immer mehr Mütter sind erwerbstätig und damit auch finanziell unabhängiger.³² Die Revision des Scheidungsrechts³³ mit der hälftigen Teilung der erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge und das gemeinsame Sorgerecht³⁴ sind zwei weitere familienrechtliche Gesetzesänderungen. Sie sind als Folgen des neuen Eherechts zu betrachten.

Frauen und Männern stehen heute im Grundsatz die gleichen Rechte und Pflichten zu. Das ermöglicht es ihnen zu entscheiden, ob sie heiraten oder ob sie eine nichteheliche Lebenspartnerschaft leben wollen.

3.1.2 Abschaffung des Konkubinatsverbots

Die Ehe wurde von Kirche und Staat lange Zeit unter Schutz gestellt und mit Rechten ausgestattet.³⁵ Ein Zusammenleben ohne Trauschein war bis 1942 ein bundesgesetzlicher Straftatbestand.³⁶ Das letzte kantonale Konkubinatsverbot wurde erst 1995 aufgehoben.³⁷ Der über lange Zeit stattfindende Gleichberechtigungsprozess der Frau hat dazu beigetragen, dass sich die Gesellschaft langsam von ihrer starren Vorstellung der Rollenverteilung löste.³⁸ Das Konkubinat wird heute in der Gesellschaft grundsätzlich akzeptiert und nicht mehr als sittenwidrig erachtet.³⁹ Der Begriff Konkubinat hat historisch bedingt eine abwertende Konnotation. Heute ist deshalb der Begriff nichteheliche oder faktische Lebensgemeinschaft vorzuziehen.⁴⁰ Aus Sicht der Sozialwissenschaften kann beobachtet werden, dass faktische Lebensgemeinschaften markant an Bedeutung gewonnen haben. Die Entwicklung lässt sich in ganz Europa feststellen.⁴¹ Viele dieser Länder haben denn auch neben dem Institut der Ehe ein solches für die eingetragene Partnerschaft. Während die Schweiz dieses nur für gleichgeschlechtliche Paare kennt, steht es andernorts auch den nichtgleichgeschlechtlichen Paaren zur Verfügung.⁴² Im schweizerischen

³² RIEMER-KAFKA, Schnittstelle, S. 215 f.

³³ In Kraft seit 1. Januar 2000.

³⁴ In Kraft seit 1. Juli 2014.

³⁵ PREISNER, S. 788.

³⁶ KLÖTI, RZ. 303.

³⁷ PREISNER, S. 789.

³⁸ PREISNER, S. 790.

³⁹ KLÖTI, RZ. 303.

⁴⁰ COTTIER, S. 30.

⁴¹ COTTIER, S. 31.

⁴² COTTIER, S. 33.

Familienrecht fehlt bis heute eine diesbezügliche Regelung für heterosexuelle Paare.⁴³ Obwohl das Schweizer Recht weitgehend am Status der Ehe anknüpft, hat die berufliche Vorsorge richtungsweisend schon in der 1. Revision des BVG den Kreis der hinterlassenen Personen erweitert und mit Art. 20a BVG eine Grundlage geschaffen, um auch Partner aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften als Anspruchsberechtigte berücksichtigen zu können.⁴⁴

3.1.3 Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Am 1. Januar 2007 trat das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.⁴⁵ Der Gesetzgeber hat damit seinen Verfassungsauftrag aus Art. 8 Abs. 2 BV umgesetzt. Die Bundesverfassung von 1999 hält klar fest, dass niemand wegen seiner Lebensform diskriminiert werden darf. Der Gesetzgeber wollte damit ein Manko ausgleichen, welches homosexuelle Paare im Gegensatz zu Konkubinatspaaren hatten. Denn während heterosexuelle Lebenspartner die Möglichkeit haben, sich durch Heirat rechtlich abzusichern,⁴⁶ war dies für gleichgeschlechtliche Paare bis dahin nicht möglich. Mit der Begründung eines rechtlichen Status für gleichgeschlechtliche Paare sollte gleichzeitig ein Zeichen gesetzt werden, um den Abbau von Vorurteilen zu unterstützen. Das neue Gesetz war somit nicht nur als Anknüpfungspunkt für Erbrecht, Sozialversicherungsrecht und Ausländerrecht gedacht, es sollte auch in symbolischer Weise wirken.⁴⁷ Wer heute in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebt, ist in den meisten Rechtsgebieten dem Ehepaar gleichgestellt.⁴⁸ Für die obligatorische berufliche Vorsorge ist die Hinterlassenenleistung in Art. 19a BVG statuiert und umfassend gewährleistet.⁴⁹

3.2 Fazit

Das neue Eherecht bezweckt die Gleichstellung von Mann und Frau und hat diese fast durchgehend verwirklicht.⁵⁰ Die Aufhebung des Konkubinatsverbots ermöglicht

⁴³ GEISER, S. 888.

⁴⁴ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 81.

⁴⁵ PartG vom 18. Juni 2004 (BBI 2003/1288 ff.).

⁴⁶ GEISER, S. 887.

⁴⁷ Botschaft PartG vom 29. November 2002, BBI 2003/1288, S. 1291.

⁴⁸ Botschaft PartG vom 29. November 2002, BBI 2003/1288, S. 1307 und 1319 ff.

⁴⁹ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 81.

⁵⁰ GEISER, S. 894.

ein straf- und wertungsfreies, selbstbestimmtes Zusammenleben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.⁵¹ Mit der eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare hat der Staat die einer Ehe ähnliche rechtliche Gleichbehandlung für homosexuelle Paare geschaffen. Dadurch hat der Gesetzgeber die Bindung an den Status Ehe zementiert. Trotzdem hat das Institut Ehe seine gesellschaftliche Monopolstellung verloren, was sich an der hohen Scheidungsrate zeigt.⁵² Die Sicherheit einer stabilen, dauerhaften Ehe ist nicht mehr gewährleistet.⁵³ Das Zusammenleben in nichtehelichen Lebensgemeinschaften hat hingegen stark an Bedeutung gewonnen und ist in der Gesellschaft heute anerkannt.⁵⁴ Eine Vielzahl von Lebensformen, seien es nun heterogene oder gleichgeschlechtliche Paare, Rekombinations-, Patchwork- oder Regenbogenfamilien prägen die Gesellschaft von heute.⁵⁵ Trotz aller Gesetzesanpassungen stellt sich hier die Frage, warum der Staat bis heute keiner der modernen Lebens- und Familienformen rechtlichen Schutz gewährt.⁵⁶ Einzig in der beruflichen Vorsorge ist schon früh die Begünstigung von Personen, welche nicht mit dem Versicherten verheiratet sind, verankert worden.⁵⁷

4 Einführung der Begünstigungsordnung von Art. 20a BVG

4.1 Anspruchsberechtigte Hinterbliebene vor der 1. BVG Revision

4.1.1 Im obligatorischen Bereich

Vor der 1. Revision des BVG waren die Hinterlassenenleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge in Art. 19 Abs. 1 BVG für die Witwe und Art. 20 BVG für Waisen und Pflegkinder geregelt.⁵⁸ Die geschiedene Frau war unter den Voraussetzungen von Art. 20 BVV 2 der Witwe gleichgestellt.⁵⁹

⁵¹ PREISNER, S. 789.

⁵² PREISNER, S. 785 f.

⁵³ PREISNER, S. 786.

⁵⁴ GEISER, S. 885 f.

⁵⁵ PREISNER, S. 787 und 789.

⁵⁶ e contrario COTTIER, S. 32; PREISNER, S. 784 f.

⁵⁷ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 81.

⁵⁸ Art. 19 f. aBVG.

⁵⁹ Art. 20 aBVV 2.

4.1.2 Im überobligatorischen Bereich

Im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge bestand keine gesetzliche Regelung zur Anspruchsberechtigung von Hinterbliebenen. Vorsorgeträger hatten die Möglichkeit, den Kreis der Begünstigten selber zu bestimmen.⁶⁰ Sie waren an keine rechtlichen Schranken gebunden und konnten somit auch weitere Personen begünstigen. Einzig das Versicherungsprinzip, welches erfüllt ist, wenn mindestens 6 Prozent aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sind, musste eingehalten werden.⁶¹

4.1.2.1 Faktische Schranke Steuerrecht

Die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge des privaten und des öffentlichen Rechts sind, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von der direkten Steuer des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und von Erbschafts- und Schenkungssteuer der Kantone und Gemeinden befreit.⁶² Die eidg. Steuerverwaltung hatte die Voraussetzungen, unter denen die Vorsorgeträger in den Genuss der Steuerbefreiung kamen, in zwei Kreisschreiben festgehalten.⁶³ Neben weiteren Kriterien hing die Steuerbefreiung v.a. davon ab, dass der Kreis der begünstigten Personen eingeschränkt blieb.⁶⁴ Er wurde vom ESTV wie folgt festgelegt: Beim Tod des Vorsorgenehmers können als erstes die Witwe, die Waisen und die geschiedene Frau begünstigt werden. Dann ist der Witwer, sowie Personen, die vom Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt seines Todes oder in den letzten Jahren vor seinem Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind, anspruchsberechtigt. Als letztes können die Kinder, die Eltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder, soweit diese Personen nicht schon unter die ersten beiden Kategorien fallen, begünstigt werden. Fehlte es an den aufgezählten Personen, konnten die vom Vorsorgenehmer einbezahlten Beiträge oder 50 Prozent des Vorsorgekapitals an die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ausgerichtet werden.⁶⁵

⁶⁰ KOLLER, Gutachten S. 10; AMSTUTZ, Rz. 189.

⁶¹ RIEMER/RIEMER-KAFKA, § 2 Rz. 8; LÖTSCHER, S. 162; Art. 1h Abs. 1 BVV2.

⁶² Art. 80 Abs. 2 aBVG.

⁶³ EIDG. STEUERVERWALTUNG, Kreisschreiben Nr. 1 vom 30.1.1986 und Kreisschreiben Nr. 1a vom 20. August 1986.

⁶⁴ KOLLER, Gutachten, S. 11.

⁶⁵ EIDG. STEUERVERWALTUNG, Kreisschreiben Nr. 1a vom 20. August 1986, S. 1.

Somit hätten nichteheliche Lebenspartner zwar im überobligatorischen Bereich von der Vorsorgeeinrichtung begünstigt werden können, aber nur, wenn sie vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden waren. Wurde dieses Kriterium nicht erfüllt und hätte die Vorsorgeeinrichtung sie trotzdem begünstigt, wäre die Steuerbefreiung für sie, den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer entfallen, was verständlicherweise nicht im Interesse der Betroffenen lag.⁶⁶ Das Kriterium der Unterstützung in erheblichem Masse, welches bei der Begünstigung von nichtehelichen Lebenspartnern hätte herangezogen werden müssen, erwies sich aber gerade als Fallstrick, denn in Lebensformen ohne gesetzlichen Status werden die finanziellen Lasten in der Regel gemeinsam getragen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hatte denn auch in einem Entscheid aus dem Jahr 1997 gegen die Auszahlung der Vorsorgeleistung an die langjährige Lebenspartnerin entschieden, weil die Lebenspartner ihre Unterhaltskosten hälftig aufgeteilt hatten.⁶⁷

4.1.2.2 Zwischenfazit

Obwohl es vor der 1. Revision des BVG im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge keine gesetzliche Schranke gab, welche eine Lebenspartnerbegünstigung verhinderte, haben die Vorsorgeeinrichtungen darauf verzichtet, die von der Steuerbehörde festgelegte Begünstigungsordnung zu nutzen. Der Gefahr von der Steuerbefreiung ausgeschlossen zu werden, wollten sich die Pensionskassen nicht aussetzen.⁶⁸ Diese Praxis wurde viel kritisiert, da das Kreisschreiben mit seiner rechtsstaatlich bedenklichen, normhierarchisch tiefen Stufe ausschlaggebend war, dass Vorsorgeeinrichtungen keine Begünstigungen für Lebenspartner vorsahen.⁶⁹ Das Kriterium der Unterstützung in erheblichem Masse war schon damals ein heikles Thema. Denn, wer in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die Lebenshaltungskosten gemeinsam trug, erfüllte die Voraussetzung der Unterstützung in erheblichem Masse gerade nicht.⁷⁰

⁶⁶ KOLLER, Gutachten, S. 13.

⁶⁷ BGE 131 V 27 ff. (31), E. 5.1; Urteil des EVG B 34/96 vom 2. Juli 1997, in: SZS 1998, S. 75, E. 2c.

⁶⁸ MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1508.

⁶⁹ KOLLER, Gutachten, S. 14.

⁷⁰ STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. 838.

4.2 Ziel der Einführung von Art. 20a BVG

Die Entwicklung in der Familienpolitik seit Inkrafttreten des BVG zeigt eine klare Tendenz hin zu neuen Lebensformen.⁷¹ Diesen gesellschaftlichen Veränderungen wollte der Gesetzgeber Rechnung tragen.⁷² Das BVG enthielt bis 2005 keine Regelung zur Begünstigung von Personen, welche nicht Witwen, Waisen oder geschiedene Ehefrauen waren.⁷³ Durch die Aufnahme von Art. 20a BVG sollte der Kreis der begünstigten Personen erweitert werden. Zudem sollte der Kreis der Anspruchsberechtigten definiert und eine einheitliche Regelung sowohl für die berufliche Vorsorge, als auch für den Freizügigkeitsbereich geschaffen werden.⁷⁴

4.2.1 Erweiterung des Kreises der Begünstigten

Vor der Revision des BVG konnten die Vorsorgeeinrichtungen nur in der weitergehenden beruflichen Vorsorge eine Begünstigung für nichteheliche Lebenspartner vorsehen, wenn die verstorbene versicherte Person den Lebenspartner in erheblichem Masse unterstützte.⁷⁵ Durch die Einführung von Art. 20a BVG ist es den Vorsorgeträgern nun möglich, Lebenspartner und erwachsene Kinder des Verstorbenen, seine Eltern oder Geschwister oder seine übrigen gesetzlichen Erben als Anspruchsberechtigte aufzunehmen.

4.2.2 Vereinheitlichung der Gesetzgebung

Durch die Einfügung der Begünstigtenordnung sollte eine einheitliche Regelung der begünstigten Personen für die berufliche Vorsorge, für den Freizügigkeitsbereich und für die gebundene Vorsorge geschaffen werden.⁷⁶ Der Tatbestand von Art. 20a Abs. 1 BVG entspricht weitgehend demjenigen von Art. 15 Abs. 1 FZV, welcher die Begünstigung im Freizügigkeitsbereich regelt und jenem von Art. 2 Abs. 1 BVV 3, wo Hinterlassenenleistungen für die freiwillige gebundene Vorsorge statuiert sind.⁷⁷ In beiden Erlassen trat der neu eingefügte Teil gleichzeitig mit der revidierten Fassung des BVG am 1. Januar 2005 in Kraft. Die

⁷¹ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 81.

⁷² LÖTSCHER, S. 163.

⁷³ AMSTUTZ, Rz. 183.

⁷⁴ BBI 2000 2637 ff., 2683 f.; LÖTSCHER, S. 163.

⁷⁵ BBI 2000 2637 ff., 2683 f.

⁷⁶ AMSTUTZ, Rz. 783.

⁷⁷ KOLLER, Gutachten, S. 12; AEBI-MÜLLER, Successio 2009, S. 12.

Vereinheitlichung der Begünstigungsordnung im Vorsorgerecht ist dem Gesetzgeber damit weitgehend gelungen.⁷⁸

4.2.3 Definition des Kreises der begünstigten Personen

4.2.3.1 Ableitung aus dem Kreisschreiben der eidg. Steuerkommission

Der Kreis der von Art. 20a BVG genannten Begünstigten geht im Wesentlichen auf das Kreisschreiben Nr. 1a der eidgenössischen Steuerbehörde zurück.⁷⁹ Dieses ergänzte das erste Schreiben vom 30. Januar 1986 im Bereich der begünstigten Personen.⁸⁰ Neben den Anspruchsberechtigten gemäss den Artikeln 18-20 BVG und Art. 20 BVV 2 hatten auch der Witwer, sowie Personen, die vom Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt seines Todes oder in den letzten Jahren vor seinem Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder, Anspruch auf Begünstigung.

Bei der 1. Revision des BVG hat der Gesetzgeber alle diese Personen in Art. 20a BVG aufgenommen. In Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG sind neben der Unterstützung in erheblichem Masse zwei weitere Voraussetzungen hinzugekommen, bei deren Vorliegen ein Anspruch begründet werden kann, ohne dass die erhebliche Unterstützung vorliegen muss.⁸¹ Es sind dies die Lebensgemeinschaft, welche mindestens die letzten fünf Jahre bis zum Tod des Versicherten ununterbrochen gedauert haben muss und die Unterhaltspflicht für eines oder mehrere gemeinsame Kinder.⁸² Diese Erweiterung wurde zeitgleich in Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 FZV und Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 BVV 3 eingefügt.⁸³ Wie griffig die Definition der anspruchsberechtigten Personen in Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG ist, wird unter Ziff. 6.3 zu erarbeiten sein.

4.2.4 Einschränkung

Art. 20a BVG gilt nur im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und ist somit nicht zwingend.⁸⁴ Um Geltung zu erlangen muss die Vorsorgeeinrichtung ihn

⁷⁸ AMSTUTZ, Rz. 783.

⁷⁹ EIDG. STEUERVERWALTUNG, Kreisschreiben Nr. 1a vom 20. August 1986.

⁸⁰ EIDG. STEUERVERWALTUNG, Kreisschreiben Nr. 1 vom 30. Januar 1986.

⁸¹ BGE 136 V 27 ff. (130), E. 4.3.

⁸² BBI 2000 2637 ff., 2684.

⁸³ In Kraft seit 1. Januar 2005.

⁸⁴ AMSTUTZ, Rz. 785.

im Reglement aufgenommen haben.⁸⁵ Es steht den Pensionskassen mit anderen Worten frei, ob sie Leistungen an Personen gemäss Art. 20a BVG ausrichten wollen.⁸⁶ Der Bundesrat begründet diese bewusst vorgenommene Einschränkung mit den hohen Kosten, welche mit einer Aufnahme von Art. 20a BVG in der obligatorischen beruflichen Vorsorge entstehen würden. Die Einschränkung bedeutet aber auch, dass der Gesetzgeber sein Ziel nicht vollständig umgesetzt hat.⁸⁷

4.2.5 Diskussion in den Räten

In den parlamentarischen Beratungen kam es im Zusammenhang mit der Einführung von Art. 20a BVG zu keinen grossen Diskussionen. Nur im Nationalrat wurde der Antrag gestellt, den Kreis der Begünstigten auch auf die eingesetzten Erben auszudehnen. Dieser Antrag wurde aber verworfen.⁸⁸

4.3 Fazit

Schon vor der 1. Revision des BVG bestand die Möglichkeit, weitere Personen in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge zu begünstigen. Aufgrund der erheblichen steuerrechtlichen Konsequenzen haben die Vorsorgeeinrichtungen diese aber faktisch ausgeschlossen.⁸⁹ Die gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich des Zusammenlebens haben nach einer Umsetzung auf Gesetzesstufe verlangt. Mit der Einführung von Art. 20a BVG hat der Gesetzgeber die Begünstigung von weiteren Anspruchsberechtigten in der beruflichen Vorsorge gesetzlich verankert. Die Aufnahme der Norm in Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3 BVG und Art. 89a Abs. 6 Ziff. 3 ZGB ermöglicht es den Vorsorgeeinrichtungen nun, im Rahmen von Art. 20a BVG in der weitergehenden beruflichen Vorsorge über die Mindestleistungen hinauszugehen. Die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten in Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG wurde gleichzeitig im Freizügigkeitsbereich und in der gebundenen Vorsorge eingeführt. Damit ist eine einheitliche Handhabung in der beruflichen Vorsorge und in den ihr verwandten Vorsorgebereichen gesichert.⁹⁰

⁸⁵ BBI 2000 2637 ff., 2684.

⁸⁶ LÖTSCHER, S. 163.

⁸⁷ AMSTUTZ, Rz. 785.

⁸⁸ Votum Leutenegger Oberholzer Susanne, Amtl. Bull. NR 2002 S. 545.

⁸⁹ KOLLER, Gutachten, S. 13.

⁹⁰ SCATRAZZINI, N 5 zu Art. 20a BVG; AMSTUTZ, Rz. 267; Urteil des BGer 9C_73/2011 vom 17. Januar 2012, E. 2.2.

5 Einordnung von Art. 20a BVG im Gesetz

5.1 Systematik der Einordnung von Art. 20a BVG

Die berufliche Vorsorge unterteilt sich in einen obligatorischen Teil, der den Verfassungsauftrag von Art. 113 BV umsetzt und zwingende Vorschriften enthält und in einen weitergehenden Teil, welcher fakultative Bestimmungen enthält, die hauptsächlich der Autonomie der Vorsorgeeinrichtung unterstehen.⁹¹ Die Zuordnung von Art. 20a BVG erweist sich deshalb als nicht klar, weil sich zwei divergierende Elemente gegenüberstehen. Einerseits steht die Norm im zweiten Teil des BVG und gehört damit gemäss Art. 6 BVG zu den Mindestvorschriften, welche die obligatorische Vorsorge kennzeichnen. Gleichzeitig ist Art. 20a BVG in den Katalogen von Art. 49 Abs. 2 BVG und Art. 89a Abs. 6 Ziff. 3 ZGB enthalten, womit die Bestimmung der überobligatorischen Vorsorge zuzuordnen ist, und als letztes handelt es sich um eine „Kann-Vorschrift“, deren Gültigkeit von der Voraussetzung abhängt, im Vorsorgereglement aufgenommen zu werden.⁹²

5.1.1 Absicht des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seinem Lösungsvorschlag klar bekundet, dass er bewusst darauf verzichtet hat, Art. 20a BVG in die obligatorische berufliche Vorsorge aufzunehmen. Er wollte mit dem Artikel einen abschliessend definierten Kreis von begünstigten Personen für die überobligatorische berufliche Vorsorge und anverwandte Bereiche schaffen.⁹³

5.1.2 Haltung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht orientiert sich konsequent an den Ausführungen der Botschaft zu Art. 20a BVG. In der Rechtsprechung wird die Norm deshalb ausschliesslich den überobligatorischen Leistungen und damit der weitergehenden beruflichen Vorsorge zugeordnet.⁹⁴

⁹¹ AMSTUTZ, Rz. 269 f.; BGE 136 V 127 ff. (130), E. 4.5.

⁹² STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. 840; RIEMER/RIEMER-KAFKA, § 7 Rz. 62.

⁹³ BBI 2000 2637 ff., 2684; Votum Dreifuss Ruth, Amtl. Bull. NR 2002, S. 545.

⁹⁴ AMSTUTZ, Rz. 274; BGE 138 V 86 ff. (89), E. 2.2; Urteil des BGer 9C_73/2011 vom 17. Januar 2012, E. 2.2; Urteil des BGer 9C_792/2012, vom 14. Dezember 2012, E. 1.2; BGE 136 V 127 ff. (130), E. 4.3.

5.1.3 Uneinigkeit in der Lehre

In der Lehre ist die Meinung dazu nicht einheitlich.⁹⁵ Die Uneinigkeit betrifft v.a. die Einordnung der Norm unter die Minimalvorschriften. Art. 20a BVG weist als Norm mit gemischter Rechtsnatur sowohl fakultative als auch zwingende Elemente auf. Zwingend ist, wie dargelegt, der Kreis der begünstigten Personen, welcher nicht überschritten werden darf. Nicht bindend ist der Faktor, dass es im Ermessen der Vorsorgeeinrichtung liegt, ob und wie sie ihren Gestaltungsspielraum nutzt.⁹⁶

Ein Teil der Lehre leitet daraus eine Zugehörigkeit sowohl zur obligatorischen, als auch zur weitergehenden Vorsorge ab.⁹⁷ Ein anderer überwiegender Teil der Lehre sieht eine Anwendung nur im überobligatorischen Bereich der Vorsorge als gegeben.⁹⁸ Einigkeit herrscht einzig darüber, dass Art. 20a BVG nicht nur der obligatorischen Vorsorge angehören kann. Die Lehre hat der Einordnung der Bestimmung lange wenig Aufmerksamkeit geschenkt.⁹⁹ AMSTUTZ hat sich in ihrer Dissertation deshalb eingehend mit der Problematik befasst und ist zum Schluss gekommen, dass der Gesetzgeber mit Art. 20a BVG ausschliesslich eine Erweiterung der Hinterlassenenleistungen in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge beabsichtigt hat. Die systemwidrige Einordnung der Norm in den Bereich der Mindestvorschriften hat er in Kauf genommen, nicht zuletzt deshalb, weil sich eine sinnvollere Platzierung als schwierig erwies.¹⁰⁰

5.1.4 Ausgestaltung als „Kann-Bestimmung“

Eine „Kann-Vorschrift“, im Verwaltungsrecht wird sie als Entschliessungsermessen bezeichnet, räumt bei der Frage, ob eine Massnahme getroffen werden soll oder nicht, einen Handlungsspielraum ein. Behörden können bei der Entscheidung, ob sie eine Massnahme sprechen wollen, auch davon absehen.¹⁰¹ D.h. die Ausgestaltung einer Norm als „Kann-Vorschrift“ bedeutet, dass sie nicht zwingend umzusetzen ist. Somit steht es einer Vorsorgeeinrichtung frei, ob sie den dergestalt konzipierten Art. 20a BVG im Reglement integrieren will oder nicht, gesetzlich ist sie dazu nicht

⁹⁵ AMSTUTZ, Rz. 270.

⁹⁶ AMSTUTZ, Rz. 361 f.

⁹⁷ RIEMER/RIEMER-KAFKA, § 7 Rz 62.

⁹⁸ GÄCHTER/AMSTUTZ, Leistungsverpflichtung, S. 69.

⁹⁹ AMSTUTZ, Rz. 270.

¹⁰⁰ AMSTUTZ, Rz. 269 ff., 307, 315.

¹⁰¹ WIEDERKEHR/RICHLI, Rz. 1472.

verpflichtet.¹⁰² Eine uneingeschränkte Freiheit besteht indes nicht. Wenn der Vorsorgeträger von der Norm Gebrauch macht, muss er sich an den vom Gesetzgeber verbindlich festgelegten Kreis der begünstigten Personen und an die Reihenfolge der Kaskadenordnung halten.¹⁰³ Er kann jedoch unter Einhaltung der Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbots den Kreis der begünstigten Personen einschränken.¹⁰⁴ Besteht aber, wie dies bei Art. 20a BVG der Fall ist, ein erheblicher Gestaltungsspielraum, kann nicht mehr von einer zwingenden Vorschrift gesprochen werden.

5.2 Fazit

Die Absicht des Gesetzgebers kommt in der Botschaft klar zum Ausdruck. Der Bundesrat hat aus Kostengründen bewusst darauf verzichtet, die erweiterte Begünstigtenordnung in die obligatorische berufliche Vorsorge aufzunehmen.¹⁰⁵ Das Bundesgericht hält sich in der Rechtsprechung konsequent an diese Absicht. In der Lehre sind die Meinungen nicht einheitlich. Eine vertiefte Betrachtung der Verortung von Art. 20a BVG durch AMSTUTZ hat zum Schluss geführt, dass die Bestimmung zur überobligatorischen beruflichen Vorsorge gehört.¹⁰⁶ Sie teilt damit die Meinung des überwiegenden Teils der Lehre.¹⁰⁷

Mit der Einordnung von Art. 20a BVG im Anschluss an die Hinterlassenenleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge hat der Gesetzgeber eine umstrittene, aber wohl doch sinnvolle Platzierung gewählt, wohlwissend, dass er sich dadurch einem gesetzessystematischen Widerspruch aussetzt.¹⁰⁸ Trotz der Verortung bei den Mindestvorschriften ist die Begünstigtenordnung von Art. 20a BVG der überobligatorischen Vorsorge zuzuordnen.¹⁰⁹

¹⁰² GÄCHTER/AMSTUTZ, *Leistungsverpflichtung*, S. 68; SCARTAZZINI, N 6 zu Art. 20a BVG; BGE 138 V 86 ff. (93), E. 4.2; Urteil des BGer 9C_792/2012 vom 14. Dezember 2012, E. 1.2.

¹⁰³ RIEMER/RIEMER-KAFKA, § 7 Rz. 62; SCARTAZZINI, N 6 zu Art. 20a BVG; CARDINAUX, Rz. 275.

¹⁰⁴ VETTER-SCHREIBER, N 3 zu Art. 20a BVG.

¹⁰⁵ BBI 2000 2637 ff., 2684; SCARTAZZINI, N 2 zu Art. 20a BVG.

¹⁰⁶ AMSTUTZ, Rz. 361.

¹⁰⁷ AEBI-MÜLLER, *Begünstigung*, Rz. 09.19; GÄCHTER/AMSTUTZ, *Leistungsverpflichtung*, S. 69; HÜRZELER, *Spannungsfeld*, S. 82; LÖTSCHER, S. 163; SCARTAZZINI, N 2 zu Art. 20a BVG; STAUFFER, *berufliche Vorsorge*, Rz. 840; VETTER-SCHREIBER, N 1 zu Art. 20a BVG;

¹⁰⁸ AMSTUTZ, Rz. 315.

¹⁰⁹ STAUFFER, *Rechtsprechung*, S. 49.

6 Aufbau von Art. 20a BVG

Art. 20a Abs. 1 lit. a-c BVG ist als Kaskadenordnung aufgebaut.¹¹⁰ Jede begünstigte Personengruppe hat ihren Rang und kommt nur in den Genuss von Hinterlassenenleistungen, wenn sie entweder im ersten Rang steht oder im höheren Rang keine anspruchsberechtigten Personen vorhanden sind.¹¹¹ Die nun folgende Betrachtung ist auf die einzelnen Personengruppen gerichtet. Das Schwergewicht soll bei den Begünstigten aus Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG liegen. Auf die Ausnahme in Art. 20a Abs. 2 BVG, welche im Fall einer bestehenden Witwen- oder Witwerrente Ansprüche aus Abs. 1 lit. a ausschliesst, wird an dieser Stelle nicht eingegangen.¹¹²

6.1 Art. 20a Abs. 1 BVG

6.1.1 Einleitung

Der 1. Absatz von Art. 20a BVG stellt sogleich klar, dass der Norm nur Geltung zukommt, wenn die Vorsorgeeinrichtungen sie in ihre Reglemente aufnehmen.¹¹³ Vorsorgeträger können somit frei bestimmen, ob sie überhaupt Hinterlassenenleistungen nach Art. 20a BVG vorsehen wollen. Tun sie dies, sind sie jedoch an die vom Gesetzgeber festgelegten Personengruppen gebunden, dürfen den Kreis der begünstigten Personen reglementarisch nicht erweitern und müssen die Kaskadenfolge einhalten.¹¹⁴

Den Pensionskassen ist es weiter erlaubt, den vom Gesetz beschriebenen Personenkreis enger zu fassen.¹¹⁵ Sie können z. Bsp. nur Leistungen an die Personengruppen aus lit. a und lit. b von Art. 20a Abs. 1 BVG vorsehen oder die Tatbestandselemente aus lit. a kumulativ voraussetzen. Sie können den Leistungsanspruch aber auch an weitere Voraussetzungen knüpfen, beispielsweise

¹¹⁰ AMSTUTZ, Rz. 522.

¹¹¹ CARDINAUX, Rz. 274.

¹¹² AMSTUTZ, Rz. 521.

¹¹³ GÄCHTER/AMSTUTZ, Leistungsverpflichtungen, S. 70.

¹¹⁴ CARDINAUX, Rz. 275; VETTER-SCHREIBER, N 3 zu Art. 20a BVG; BGE 136 V 49 ff. (51), E. 3.2.

¹¹⁵ MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1511; STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. 846; BGE 137 V 383 ff. (388) E. 3.2; Urteil des BGer 9C_792/2012 vom 14. Dezember 2012, E. 1.2.

an das Vorliegen einer schriftlichen Begünstigungserklärung.¹¹⁶ Die Vorsorgeträger haben somit einen erheblichen Gestaltungsfreiraum.¹¹⁷

Die einleitende, nicht ganz klare Formulierung „neben den Anspruchsberechtigten aus Art. 19 und 20“ lässt offen, was der Gesetzgeber hier wollte.¹¹⁸ CARDINAUX sieht darin schon einen möglichen ersten Rang, der durch die Überlebenden, allenfalls auch geschiedenen Ehegatten, sowie den Waisen belegt ist, jedoch nur, sofern die Vorsorgeeinrichtung nicht eine kumulative Gewährung von Hinterlassenenleistungen vorsieht.¹¹⁹ Fest steht aber auch hier einmal mehr, dass es in der Autonomie der Vorsorgeeinrichtung liegt, wie sie vorgehen will.¹²⁰

6.1.2 Die Kaskaden im Einzelnen

6.1.2.1 Erster Rang, Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG

Begünstigt werden können natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Diese Personengruppe wird unter Ziff. 6.2 einer vertieften Betrachtung unterzogen, weshalb an dieser Stelle lediglich die Tatbestandselemente angesprochen werden. Das Kriterium der erheblichen Unterstützung geht auf das Kreisschreiben Nr. 1a des ESTV vom 20. August 1986 zurück. Die Rechtsprechung hat in der Auslegung des Begriffs bis heute keine klare Stellung bezogen.¹²¹ Gefestigt ist nur, dass ein hälftiger finanzieller Anteil am gemeinsamen Lebensunterhalt nicht ausreicht und dass heute neben dem finanziellen Aspekt auch immaterielle Faktoren berücksichtigt werden.¹²² Der Begriff Lebensgemeinschaft umfasst zwei Personen. Sie werden nicht nach ihrem Geschlecht differenziert, auch gleichgeschlechtliche Paare sind anspruch-

¹¹⁶ VETTER-SCHREIBER, N 3 f. zu Art. 20a BVG; SCARTAZZINI, N 12 zu Art. 20a BVG; BGE 138 V 98 ff. (101), E. 4;

¹¹⁷ LÖTSCHER, S. 163.

¹¹⁸ STAUFFER, Rechtsprechung, S.49.

¹¹⁹ CARDINAUX, Rz. 275 f.

¹²⁰ AMSTUTZ, Rz. 568.

¹²¹ BGE 140 V 50 ff. (56), E. 3.5.

¹²² AMSTUTZ, Rz. 575; VETTER-SCHREIBER, N 9 f. zu Art. 20a BVG; Urteil des EVG B 34/96 vom 2. Juli 1997, in: SZS 1998, S. 75, E. 2c; BGE 131 V 27 ff. (31 f.) E. 5.1; BGE 138 V 98 ff. (103 ff.), E. 5 f.

berechtigt.¹²³ Die Dauer der Lebensgemeinschaft oder das Vorliegen der erheblichen Unterstützung ist durch den Anspruchsberechtigten zu beweisen.¹²⁴

Die dritte Voraussetzung, welche das Aufkommen für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder betrifft, deutet auf eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht. Wie eng der Begriff „gemeinsame Kinder“ ist, bleibt zu klären, den Gesetzesmaterialien sind dazu keine Hinweise zu entnehmen.¹²⁵

6.1.2.2 Zweiter Rang, Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG

Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG werden die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister anspruchsberechtigt. Kinder, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, sind volljährig und nicht mehr in Ausbildung oder in Ausbildung und älter als 25 Jahre oder invalid und trotzdem erwerbsfähig.¹²⁶ Obwohl diese Regelung auf den ersten Blick unproblematisch erscheint, kann es auch bei Kindern im Einzelfall zu unbilligen Situationen kommen.¹²⁷ Eltern und Geschwister stehen per Definition zum Versicherten in einem verwandtschaftlichen Verhältnis. Sind sie von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden, fallen sie jedoch unter den Tatbestand von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG.¹²⁸ Das Bundesgericht bemängelte das Fehlen eines Versorgerschadens bei Eltern und Geschwistern schon mehrfach, denn es sieht darin den tragenden Gedanken für jeden Anspruch auf Hinterlassenenleistung.¹²⁹ Der Gesetzgeber hat diese Kategorie von Anspruchsberechtigten jedoch bewusst geschaffen, weil in der heutigen Gesellschaft viele alleinstehende Personen leben, die als Arbeitnehmer in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert sein müssen. Ihr ganzes Altersguthaben würde der Vorsorgeeinrichtung zufallen, wenn es Art. 20a Abs. 1 lit. b BVG nicht gäbe.¹³⁰

¹²³ STAUFFER, Rechtsprechung, S. 50.

¹²⁴ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1153; VETTER-SCHREIBER, N 11 zu Art. 20a BVG.

¹²⁵ AMSTUTZ, Rz. 588 f.

¹²⁶ GÄCHTER/AMSTUTZ, Leistungsverpflichtungen, S. 74.

¹²⁷ LÖTSCHER, S. 164.

¹²⁸ GÄCHTER/AMSTUTZ, S. 74.

¹²⁹ AMSTUTZ, Rz. 597; BGE 140 V 50 ff. (54 f.), E. 3.4.1; Urteil des BGer 9C_88/2011 vom 15. Februar 2012, E. 6.4; BGE 134 V 208 ff. (220), E. 4.1 und 4.3.4.

¹³⁰ AMSTUTZ, Rz. 597.

6.1.2.3 Dritter Rang, Art. 20a Abs. 1 lit. c BVG

Der Versicherte kann beim Fehlen von begünstigten Personen nach Art. 20a Abs. 1 lit. a und b, die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, einsetzen. Die Vorsorgeeinrichtung entscheidet im Reglement, ob sie den Umfang der vom Versicherungsnehmer einbezahlten Beiträge (Ziff. 1) oder die Hälfte des Vorsorgekapitals (Ziff. 2) ausbezahlen will.¹³¹

6.1.3 Fazit

Mit Art. 20a Abs. 1 BVG wurde der Kreis der begünstigten Personen für Hinterlassenenleistungen aus der weitergehenden beruflichen Vorsorge massiv erweitert.¹³² Die Aufzählung ist abschliessend, eine weitere Ausdehnung somit unzulässig.¹³³ Es stellt sich die Frage, ob es aus der Perspektive einer Sozialversicherung Sinn macht, Hinterlassenenleistungen auch an Eltern und Geschwister zu leisten, wenn sie, wie dies i.d.R. der Fall ist, keinen Versorgerschaden haben.¹³⁴ Hier ist zu bedenken, dass diese Form des Sparens für Arbeitnehmer obligatorisch ist und dass für einen weiten Bevölkerungskreis die angesparten Gelder die einzigen Vermögenswerte darstellen, welche den Hinterbliebenen einst zustehen.¹³⁵ Vorsorgegelder stehen ausserhalb des Erbrechts. Sie sind nicht vererbbar.¹³⁶ Ohne die Möglichkeit Eltern und Geschwister als Anspruchsberechtigte einsetzen zu können, würden die angesparten Gelder nicht verheirateter, alleinlebender Personen im Todesfall an die Vorsorgeeinrichtung fallen. Der Verwirklichung des sozialen Gedankenguts wäre dadurch Rechnung getragen. Ob es auch die ausgleichende Gerechtigkeit fördert, darf zumindest hinterfragt werden.

6.2 Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG

Die Unterstützung in erheblichem Masse, die Art und Dauer der Lebenspartnerschaft und der Begriff der gemeinsamen Kinder haben immer wieder Anlass zu Rechtsstreitigkeiten gegeben. Die folgende Auseinandersetzung soll verschiedene

¹³¹ GÄCHTER/AMSTUTZ, S. 74 f.

¹³² STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. 844.

¹³³ STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. 841.

¹³⁴ STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. 842.

¹³⁵ KOLLER, Gutachten, S. 2 und 6.

¹³⁶ Art. 2 BVG; SCARAZZINI/HÜRZELER, §15 Rz. 61.

Aspekte aufzeigen, welche für die zahlreichen Schwierigkeiten ausschlaggebend gewesen sein könnte.

6.2.1 Unterstützung in erheblichem Masse

Die Schwierigkeit, eine erhebliche Unterstützung zu erfassen liegt darin, dass viele verschiedene Faktoren zusammen betrachtet werden müssen, da keiner für sich allein die Voraussetzung erfüllt.

Bei der unterstützten Person muss es sich nicht zwingend um eine Angehörige handeln, auch nahestehende Personen ohne familiäre Verbindung sind denkbar.¹³⁷

Selbst ein Lebenspartner, gerade wenn er Kinder betreut, kann zu den erheblich unterstützten Personen gehören. Hat die Lebensgemeinschaft noch keine fünf Jahre gedauert und sind die Kinder nicht gemeinsame, verbleibt nur der Nachweis einer erheblichen Unterstützung. Ein gemeinsamer Haushalt ist bei dieser Tatbestandsvariante nicht unbedingt erforderlich.¹³⁸ Die Unterstützung kann rein finanzieller Art sein, aber auch aus Hilfeleistungen immaterieller Art bestehen.¹³⁹

Der unbestimmte Rechtsbegriff bedarf der Auslegung, sowohl in Bezug auf die Intensität und Art der Unterstützung, als auch in zeitlicher Hinsicht.

6.2.1.1 Intensität und Art der Unterstützung

Um die Intensität einer Unterstützung festzulegen wurde in der Lehre verschiedentlich der Vergleich herangezogen.

Nach MOSER ist eine Unterstützung dann erheblich, wenn durch den Tod des Versicherten eine wesentliche Beeinträchtigung des bisherigen Lebensstandards eintreten würde.¹⁴⁰ Es geht auch im Fall einer Lebenspartnerrente um den Versorgerschaden, welcher durch den Tod der versicherten Person entsteht. Das Ausrichten einer Lebenspartnerrente bezweckt nichts anderes, als das Risiko eines finanziellen Nachteils abzufangen, gleich wie dies bei einer Ehegattenrente der Fall ist.¹⁴¹ Das erinnert an das klassische Familienmodell von vor 1970, wo die Rollenteilung von der Gesellschaft weitgehend vorgegeben war. Die massgebliche Unterstützung des Mannes bestand darin, das Geld zu verdienen, diejenige der Frau war das Führen des Haushalts und die Kinderbetreuung. Starb ein Ehegatte, hatte

¹³⁷ AMSTUTZ, Rz. 575; RIEMER/RIEMER-KAFKA, § 7 Rz. 62.

¹³⁸ AMSTUTZ, Rz. 576.

¹³⁹ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1148 f.

¹⁴⁰ MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1508.

¹⁴¹ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1149; BGE 138 V 98 ff. (103), E. 5.3.

das für den Hinterbliebenen regelmässig dramatische Folgen. Der selbständige Haushalt konnte oft nicht mehr aufrecht gehalten werden, die Kinderbetreuung, die Haushaltsführung oder das Geldverdienen mussten neu organisiert werden.

Der Wandel in der Gesellschaft hat nicht nur verschiedene Modelle des Zusammenlebens hervorgebracht, auch bei der Aufgabenteilung sind heute unzählige Varianten möglich. Neben der immer noch vertretenen klassischen Rollenteilung, können heute beide Lebenspartner sowohl einer Arbeit nachgehen, als auch für den Haushalt, mit oder ohne Kinder, zuständig sein. Dabei spielt es eine untergeordnete Rolle, ob die Kinder eine kostenpflichtige Tageseinrichtung besuchen oder ob sie selber betreut werden, denn auch Naturalleistungen haben einen monetären Wert. Das Bundesgericht hat in einem jüngeren Urteil bestätigt, dass die Art der Unterstützung nicht zwingend und ausschliesslich finanzieller Natur sein muss. Auch immaterielle Komponenten, in Form von Kinderbetreuung, Hausarbeit, Pflege und gegenseitiger moralischer Unterstützung, sind zu berücksichtigen.¹⁴² Die Fürsorge gilt im Übrigen nicht nur gegenüber den Kindern, auch die Betreuung von Angehörigen muss hier eingeschlossen werden. Ziel jeder Arbeitsteilung ist es, den gemeinsamen Unterhaltsverband so zu organisieren, dass er als selbständige und selbsttragende Einheit gelebt werden kann. Hierbei stellt die Arbeit jedes Lebenspartners einen erheblichen Beitrag dar, der, wenn er entfällt, eine Lücke hinterlässt. Diese muss vom überlebenden Partner gefüllt werden, sei es durch erhebliche eigene Mehrarbeit oder durch das Beiziehen von Hilfspersonen oder Institutionen, welche ihre Dienste i.d.R. nur gegen Entgelt leisten. Beträgt der Verlust die Hälfte des Haushaltbudgets oder muss dafür fremde Betreuung beigezogen werden, kann das auch heute zu existenziellen Problemen führen. Das hälftige Teilen der Lebenshaltungskosten wurde jedoch in einem Entscheid aus dem Jahr 1997 als nicht ausreichend erachtet, um als Unterstützung in erheblichem Masse zu gelten.¹⁴³ Wie hoch der Beitrag des Vorsorgenehmers aber sein müsste, kann dem Urteil nicht entnommen werden, auch ein späterer Entscheid zum Thema hat die Frage offen gelassen.¹⁴⁴

In den eben genannten Entscheiden handelte es sich um die erhebliche Unterstützung von Lebenspartnern ohne Kinder. Auch hier kann der Tod des Lebenspartners bewirken, dass der Wechsel von einem durch beide Partner

¹⁴² VETTER-SCHREIBER, N 10 zu Art. 20a BVG; BGE 138 V 98 ff. (103), E. 5.3.

¹⁴³ Urteil des EVG B 34/96 vom 2. Juli 1997, in: SZS 1998, S. 75, E. 2c.

¹⁴⁴ BGE 131 V 27 ff. (32), E. 5.1.

getragenen Zweipersonenhaushalt in einen Singlehaushalt zu einem dauernden oder vorübergehenden Engpass führt. Der überlebende Partner muss plötzlich alle Kosten alleine tragen und hat gleichzeitig die moralische Unterstützung verloren. Wird durch den Wegfall der Unterstützung eine Notsituation ausgelöst, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn der überlebende Partner aufgrund von gesundheitlichen Problemen in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist oder wenn die hinterlassene Person altersbedingt Schwierigkeiten hat, sich beruflich wieder einzugliedern, greift die Formel zu kurz. Andererseits ist zu bedenken, dass es in der heutigen Gesellschaft, die sich ja gerade durch die vielfältigen Lebensformen auszeichnet, durchaus möglich ist, wieder ein selbständiges Leben als alleinstehende Person aufzubauen. Die Ausgangslage der hinterbliebenen Person lässt sich somit nur im konkreten Fall zum Zeitpunkt des Todes beurteilen.¹⁴⁵

HÜRZELER hat, um die Erheblichkeit näher zu bestimmen, die Quantität der Unterstützung in fünf möglichen Abstufungen dargestellt und ist zum Schluss gekommen, dass an den Begriff keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden sollten.¹⁴⁶

Schon vor der Revision des BVG wurde von STAUFFER bemängelt, dass das Kriterium der massgeblichen Unterstützung der im gleichen Haushalt lebenden Partner dem gleichberechtigten Zusammenleben widerspreche und nicht nur eine Begünstigung in der beruflichen Vorsorge ausschliesse, sondern auch einen Rückfall in eine paternalistische Lebensform bedeute.¹⁴⁷ Dieser Meinung ist beizupflichten. Die Frage der Erheblichkeit einer Unterstützung generell zu beantworten, scheint in der Tat nicht sachgerecht. Bei der gegenwärtigen Rollenteilung, die vielfältiger nicht sein kann, ist eine Antwort nur unter Berücksichtigung der konkreten Situation zu finden.

Ein weiterer Annäherungsversuch ist einem Entscheid aus dem Jahr 2012 zu entnehmen, wo sich das Bundesgericht mit der Berechnung der erheblichen Unterstützung befasst hat. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wurde aufgrund des individuellen steuerbaren Einkommens der Person bestimmt, mit der Begründung, dieses widerspiegle am deutlichsten die effektive finanzielle Ausgangslage, aufgrund welcher eine Unterstützungsleistung eruiert und qualifiziert werden kann.¹⁴⁸ Der

¹⁴⁵ HÜRZELER, Hinterlassensicherung, S. 56.

¹⁴⁶ HÜRZELER, Knacknüsse, S. 141 f.

¹⁴⁷ STAUFFER, Konkubinat, S. 21.

¹⁴⁸ BGE 138 V 98 ff. (104), E. 6.2.2.

Ansatz ist insofern verständlich, als er auf ein bestehendes, alle steuerpflichtigen Bürger betreffendes Erfassungssystem zurückgreift. Ob die Berechnungsweise - ungeachtet aller immateriellen Hilfeleistungen - einer Klärung gerecht werden kann, ist zumindest zu hinterfragen.¹⁴⁹

6.2.1.2 Unterstützung in zeitlicher Hinsicht

Von der Dauer der Lebensgemeinschaft zu unterscheiden ist die Dauer der Unterstützung.¹⁵⁰ Ausserdem muss eine Unterstützung Regelmässigkeit aufweisen.¹⁵¹ Gelegentliche oder einmalige Unterstützungsleistungen und nur über kurze Zeit ausgerichtete Leistungen erfüllen das zeitliche Element nicht.¹⁵² Das Bundesgericht hat zwar eine zeitliche Dauer nicht abschliessend definiert, aber es setzt i.d.R. eine solche von mindestens zwei Jahren voraus. Orientierungshilfe fand sich in der Rechtsprechung im Bereich der Sozialhilfe und im Scheidungsrecht. In der Sozialhilfe wird ein Konkubinat von zwei Jahren als stabil erachtet und als Kriterium zur Beurteilung eines Falles beigezogen.¹⁵³ Im Scheidungsrecht kann nach drei Jahren Konkubinat eine Sistierung der zugesprochenen Unterhaltsbeiträge beantragt werden.¹⁵⁴ Diese Regelung in anderen Rechtsgebieten, wo zu einer vergleichbaren, wenn auch komplementären Sachlage ein gleicher oder ähnlicher Zeitraum festgelegt wurde, ist geeignet, den Betroffenen Rechtssicherheit zu vermitteln. Es scheint daher nicht unbillig, auch in der beruflichen Vorsorge eine Unterstützungsdauer von mindestens zwei Jahren vorauszusetzen.

Für eine umfassende Beurteilung sind auch einige hypothetische Fragen zu bedenken. Wäre die hinterbliebene Person tatsächlich auf unbestimmte Zeit unterstützt worden, oder hat es sich von vorherein um eine zeitlich begrenzte Unterstützung gehandelt? Zu denken wäre beispielsweise an eine Unterstützung für die Dauer einer Ausbildung. Berücksichtigt man hier ungeachtet aller Umstände nur die Situation zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, könnte das im Ergebnis dazu führen, dass eine zugesprochene Hinterlassenenleistung auch nach beendeter Ausbildung weiter ausgerichtet würde. Aus einer anderen Perspektive betrachtet, wäre es auch möglich, dass es sich um einen Unterhaltsträger handelt,

¹⁴⁹ HÜRZELER, Knacknüsse, S. 142.

¹⁵⁰ BGE 140 V 50 (56), E. 3.4.3.

¹⁵¹ MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1508.

¹⁵² GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1150.

¹⁵³ IMBACH, Rz. 399.

¹⁵⁴ BGE 140 V 50 (56), E. 3.4.3.

der bis anhin noch keine Unterstützung geleistet hat, diese aber in Zukunft übernehmen wollte. Um den realen Umständen gerecht zu werden, sollte ein Entscheid deshalb nach Betrachtung der gesamten Situation zum Zeitpunkt des Todes angestrebt werden.¹⁵⁵

6.2.1.3 Zwischenfazit

Die Varianten, was eine Unterstützung in erheblichem Masse sein kann, sind so vielfältig, dass ein genereller Lösungsansatz kaum gefunden werden kann. Der aus dem Kreisschreiben Nr. 1a des ESTV übernommene Ausdruck hat immerhin eine Wandlung durchgemacht. Handelte es sich einst um einen eindeutigen Begriff der keinen Interpretationsspielraum zuließ,¹⁵⁶ ist heute eine abschliessende Beurteilung nicht mehr gegeben.¹⁵⁷ Fest steht mittlerweile, dass die Unterstützung in erheblichem Masse bei einem Unterstützungsanteil von weniger als 20 Prozent an die Lebenskosten der hinterlassenen Person nicht gegeben ist, denn der Begriff der Erheblichkeit erfordert ein gewisses Mass an Intensität.¹⁵⁸ Der von der Rechtsprechung beigezogene Vergleich mit dem steuerbaren Einkommen reduziert die Betrachtung auf die finanzielle Dimension und lässt alle Formen der Naturalunterhaltsleistung unbeachtet.¹⁵⁹ Dies erstaunt umso mehr, als demselben Entscheid zu entnehmen ist, dass dem Wort „unterstützen“ neben der materiellen auch eine immaterielle Komponente innewohnt.¹⁶⁰ Eine klare Stellungnahme, was mit der Unterstützung in erheblichem Masse konkret gemeint ist, fehlt. Das BGer hat die Frage bis heute offen gelassen.¹⁶¹ Die Unterstützung in erheblichem Masse mit generellen, aber trotzdem konkreten Voraussetzungen zu umschreiben, kann der gesellschaftlichen Realität nicht gerecht werden. Die Problematik wird wohl weiter zu Diskussionen Anlass geben.¹⁶²

6.2.2 Fünf Jahre Lebensgemeinschaft

Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG stipuliert als zweite Möglichkeit zur Begründung eines Anspruchs auf Hinterlassenenleistungen eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft

¹⁵⁵ HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, S. 56.

¹⁵⁶ MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1508.

¹⁵⁷ AMSTUTZ, Rz. 576; GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1149.

¹⁵⁸ BGE 138 V 98 ff. (105), E. 6.3.1.

¹⁵⁹ BGE 138 V 98 ff. (104), E. 6.2.2.

¹⁶⁰ BGE 138 V 98 ff. (103), E. 5.3.

¹⁶¹ BGE 140 V 50 ff. (56), E. 3.5.

¹⁶² HÜRZELER, Knacknüsse, S. 140.

von fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person. Hier ist zu klären, was eine Lebensgemeinschaft ist und wie sie gelebt werden kann.

6.2.2.1 Lebensgemeinschaft

Eine gesetzliche Definition zum Begriff Lebensgemeinschaft kann weder dem Sozialversicherungs- noch dem Familienrecht entnommen werden.¹⁶³ Wenn ein Paar in Lebensgemeinschaft lebt, ist es weder verheiratet, noch ist die Partnerschaft eingetragen. Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Lehre wird dafür weiterhin meist der Begriff Konkubinat verwendet.¹⁶⁴ In einem Entscheid aus dem Jahr 1992 hat das Bundesgericht den Begriff Konkubinat umschrieben: Als Konkubinat im engeren Sinn gilt „eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft von zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter, die sowohl eine geistig-seelische, als auch eine körperliche und eine wirtschaftliche Komponente aufweist und auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet wird“.¹⁶⁵ In einer späteren Version wurde der Begriff Konkubinat durch den neutraleren Begriff der Lebensgemeinschaft ersetzt und die Personen können nun gleichen oder verschiedenen Geschlechts sein. Weggelassen wurde später immer häufiger auch die Formulierung Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft.

Die einzelnen Elemente müssen nicht alle und nicht kumulativ gegeben sein.¹⁶⁶ Es ist somit nicht allein entscheidend, ob eine ungeteilte Wohngemeinschaft bestanden hat, auch die Unterstützung in erheblichem Masse ist nicht notwendig, denn die Partner müssen sich finanziell nicht unterstützt haben.¹⁶⁷ Spätestens seit der Einführung des PartG ist auch klar, dass die Lebensgemeinschaft nicht mehr nach dem Geschlecht der beiden Personen differenziert wird.¹⁶⁸ Jedoch bereits bei der 1. Revision des BVG entsprach es nicht dem Willen des Gesetzgebers, gleichgeschlechtliche Paare von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG auszunehmen, weil er damit das Gleichstellungsverbot verletzt hätte.¹⁶⁹

¹⁶³ KLÖTI, Rz. 304; BGE 134 V 369 ff. (374), E. 6.1.1.

¹⁶⁴ COTTIER, S. 30.

¹⁶⁵ BGE 118 II 235 ff. (238), E. 3b.

¹⁶⁶ BGE 137 V 383 ff. (389), E. 4.1.

¹⁶⁷ STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. 844.

¹⁶⁸ HÜRZELER/MOSER, S. 73; STAUFFER, Rechtsprechung, S. 50; BGE 134 V 369 ff. (375), E. 6.3.1.

¹⁶⁹ BGE 134 V 369 ff. (377 f.), E.6.3.1.2.

Der Richter nimmt im Einzelfall eine Würdigung sämtlicher massgebender Faktoren vor.¹⁷⁰ Eine Schwierigkeit besteht im Nachweis der geistig-seelischen Komponente. Nur Zeugenaussagen können beschreiben, ob ein Paar sich zugewandt war, wie sich die Partner gegenseitig beistanden und worin ihre tiefe Verbindung bestand.¹⁷¹ Das Vorliegen einer stabilen und engen Beziehung ist schwierig zu bezeugen, denn die Beobachtungen sind geprägt von eigenen Rollenbildern und Wertmassstäben. Sie geben eine subjektive Wahrnehmung wieder, welche je nach Befragten zu diametral verschiedenen Aussagen führen kann. Eine Stellungnahme vom überlebenden Partner erfüllt das objektive Erfordernis leider genauso unzureichend. Einerseits kann retrospektiv und durch die Trauer betrachtet nur eine beschönigte Darstellung Platz finden, andererseits ist die Aussage vom Wunsch geprägt, den Anspruch auf Hinterlassenenleistung auszulösen. Das führt dazu, dass eine Würdigung der geistig-seelischen Komponente in weiten Teilen nur subjektiv erfolgen kann.

Ein zweites Problem, welches mit der geistig-seelischen Verbindung in Bezug auf die Wertung vergleichbar ist, betrifft die Ausschliesslichkeit der Beziehung. Ausschliesslich bedeutet exklusiv und bezieht sich auf das emotional-körperliche Element einer Beziehung. Obwohl für viele Paare die Ausschliesslichkeit eine wichtige Komponente der Beziehung darstellt, scheint auch hier ein tiefgreifender Wertewandel in der Gesellschaft stattzufinden. Die Emanzipation, die Möglichkeit kinderlos zu leben, die zunehmende Toleranz und der Verlust der Bedeutung der Kirche sind nur einige aktuelle Themen, deren Präsenz es einfacher machen, gleichzeitig in mehr als einer körperlichen Beziehung zu leben.¹⁷² Von Ausschliesslichkeit kann dann nicht mehr gesprochen werden. Dieses Phänomen trifft im Übrigen nicht nur auf Paare zu, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben. Selbst Ehegatten sind der Ausschliesslichkeit nicht mehr verpflichtet, was sich beispielsweise in der Aufhebung der Schuldzuweisung im Scheidungsrecht wiedergespiegelt hat.¹⁷³ Es scheint auch ohne Ausschliesslichkeit möglich, eine stabile und enge Beziehung zu leben. Entzieht sich jedoch auch dieses Kriterium einem konkret nachweisbaren Ergebnis, bleibt zunehmend weniger, was noch überprüft werden kann.

¹⁷⁰ BGE 118 II 235 ff. (238), E. 3b; BGE 134 V 369 ff. (374 f.), E.6.1.1; BGE 137 V 383 ff. (389), E. 4.1.

¹⁷¹ BGE 134 V 369 ff. (380), E. 7.2.

¹⁷² SCHWENZER, Rz. 12.

¹⁷³ IMBACH, Rz. 381.

Die wirtschaftliche Komponente zeigt zwar auf, wie der gemeinsame Haushalt buchhalterisch organisiert war, als durchschlagendes Kriterium für eine Lebensgemeinschaft vermag sie sich nicht durchzusetzen. Wenn beide Partner arbeiten, teilen sie sich i.d.R. die finanziellen Kosten. Dasselbe gilt aber auch für Wohngemeinschaften, in denen ohne eine emotional-körperliche Beziehung zusammengelebt wird. Die Bezeichnung Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft hat das Bundesgericht denn auch in späteren Entscheiden zunehmend weggelassen, weshalb sich der nächste Abschnitt näher mit dem „Warum“ befassen wird.¹⁷⁴

6.2.2.2 Wohngemeinschaft

Die ständige und ungeteilte Wohngemeinschaft stellt kein begriffsnotwendiges (konstitutives) Element für eine nichteheliche Lebenspartnerschaft dar.¹⁷⁵ Ein solches Verständnis würde den gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr Rechnung tragen.¹⁷⁶ Die Gründe, warum ein Paar getrennt lebt, sind vielfältig. So kann beispielsweise eine Arbeitsplatzsituation bewirken, dass eine ständige Wohngemeinschaft nicht möglich ist.¹⁷⁷ In Betracht zu ziehen auch wären gesundheitliche Gründe oder familiäre Verpflichtungen, welche es erfordern, einen Teil der Woche auswärts zu wohnen.¹⁷⁸ Entscheidend sollte gemäss Rechtsprechung und Lehre sein, dass die Lebenspartner den Willen manifestiert haben, ihre Lebensgemeinschaft als ungeteilte Wohngemeinschaft im selben Haushalt zu leben.¹⁷⁹

In der Gesellschaft von heute sind jedoch auch Partnerschaften zu finden, die das nicht-gemeinsame Wohnen bewusst gewählt haben. Es fehlt ihnen nicht an Verbundenheit, sie muss nur nicht zwingend im gleichen Haushalt gelebt werden. Die Partner profitieren von der heutigen Freiheit, ihr Leben individuell zu gestalten, indem sie in zwei Wohnungen leben und arbeiten.¹⁸⁰ Andere Paare reagieren auf immer noch vorhandene Vorurteile gegenüber Homosexualität und leben in verschiedenen Wohnungen, um sich vor wertungsbedingten Einschränkungen zu schützen.¹⁸¹ In getrennten Haushalten leben im Übrigen auch verheiratete Paare.

¹⁷⁴ BGE 137 V 383 ff. (389), E. 4.1.

¹⁷⁵ VETTER-SCHREIBER, N 12 zu Art. 20a BVG; BGE 134 V 369 ff. (379), E. 7.1.

¹⁷⁶ BGE 137 V 383 ff. (388), E. 3.3.

¹⁷⁷ HÜRZELER, Knacknüsse, S. 138.

¹⁷⁸ GLANZMANN-TARNUTZER, 1151.

¹⁷⁹ STAUFFER, Rechtsprechung, S. 50; BGE 137 V 383 ff. (389), E. 3.3.

¹⁸⁰ BGE 138 V 86 ff. (95), E. 5.1.2.

¹⁸¹ BGE 134 V 369 ff. (380), E. 7.1.

Kein Vorsorgeträger käme deshalb auf die Idee, in diesen Fällen von einer Hinterlassenenleistung abzusehen, allein schon deshalb weil der Wohnsitz keine Anspruchsvoraussetzung darstellt.¹⁸²

Wechselt man den Blickwinkel, finden sich heute auch Wohngemeinschaften, in denen freundschaftlich, d.h. ohne emotional-körperliche Beziehung zusammengelebt wird. Studentenwohngemeinschaften, aber auch immer mehr Singles wählen diese Lebensform. Hier liesse sich aufgrund der aufgezählten Komponenten ohne weiteres eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft herleiten. Die Wohn- und Tischgemeinschaft ist gegeben, die geistig-seelische Komponente lässt sich finden und die wirtschaftliche Teilhabe ist meistens Voraussetzung für das Gelingen dieser Form von Wohngemeinschaft.

Die Wohnsituation allein vermag somit keinen Rückschluss auf das Bestehen einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft zu geben, was auch durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung bestätigt wurde.¹⁸³

6.2.2.3 Fünf Jahre ununterbrochen

Der Nachweis, dass die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat, ist vom überlebenden Partner zu erbringen. Die Gegenpartei hat dann zu beweisen, dass die Lebensgemeinschaft nicht eng und stabil gewesen ist.¹⁸⁴

Der Anspruchsberechtigte sieht sich hier mit der Frage konfrontiert, wann die Partnerschaft angefangen hat, was nicht so einfach zu belegen ist. Ein Anknüpfen an die Wohngemeinschaft kann durch eine Wohnsitzbescheinigung bewiesen werden. Eine Partnerschaft wird aber selten von Anfang an in einer gemeinsamen Wohnung beginnen. Fehlt es grundsätzlich an einem ständigen gemeinsamen Wohnsitz, welcher, wie dargelegt, für das Bestehen einer Lebenspartnerschaft nicht konstitutiv ist, wäre auch ein Konkubinatsvertrag geeignet um den Nachweis zu erbringen.¹⁸⁵

Wie viele Lebenspartner einen solchen Vertrag abschliessen, lässt sich nicht feststellen, da eine heterosexuelle Lebensgemeinschaft nicht registriert werden kann und ein Konkubinatsvertrag nicht abgeschlossen werden muss.¹⁸⁶ Liegt also weder ein gemeinsamer Wohnsitz noch ein Konkubinatsvertrag vor, hat der überlebende Partner nur die Möglichkeit, persönliche Beweise beizubringen.

¹⁸² STAUFFER, Konkubinats, S. 19.

¹⁸³ BGE 138 V 86 ff. (92), E. 4.1.

¹⁸⁴ VETTER-SCHREIBER, N 12 zu Art. 20a BVG.

¹⁸⁵ GEISER, S. 888.

¹⁸⁶ GEISER, S. 884.

Ein weiterer strittiger Punkt betrifft Beziehungsunterbrüche. Lebt ein Paar seit Jahren zusammen, hat sich in dieser Zeit aber zwischendurch getrennt, ist eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft eigentlich nicht mehr gegeben und die Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt.¹⁸⁷ Es stellt sich die Frage, wie lange eine Unterbrechung dauern muss, um als solche zu gelten. Zu bedenken ist ferner, dass Beziehungsauszeiten oder arbeitsbedingte Trennungen auch Chancen sind, die zum Lebensalltag von heute gehören. Beziehungsunterbrüche können als Krise in der Entwicklung einer Beziehung oder als Abbruch derselben betrachtet werden. Sanktioniert der Vorsorgeträger sie grundsätzlich mit dem Verweigern des Anspruches auf Hinterlassenenleistung ist dies m.E. ein Eingriff in die Privatsphäre. Die Beweisführung stellt hier sowohl den antragstellenden Lebenspartner als auch die Vorsorgeeinrichtung vor eine schwierige Herausforderung.

6.2.2.4 Zwischenfazit

Entscheidend für das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft ist somit die Würdigung aller Umstände im jeweiligen Einzelfall zum Todeszeitpunkt der versicherten Person. Die beiden nichtehelichen Lebenspartner sollen die Bereitschaft haben, einander Beistand und Unterstützung zu leisten, wie dies durch Art. 159 Abs. 3 ZGB von Ehegatten gefordert wird.¹⁸⁸ Die Lebensgemeinschaft ist dann gegeben, wenn eine enge und stabile Beziehung vorliegt, die weit über eine Freundschaft hinausgeht.¹⁸⁹ Die Gewichtung der einzelnen Elemente ist wohl in jeder Lebenspartnerschaft etwas anders. Das Vorliegen der Lebenspartnerschaft muss deshalb vom Anspruch erhebenden Partner bewiesen werden. Das kann zu schwierigen Situationen führen, da eine Lebenspartnerschaft nicht rechtlich verankert werden kann,¹⁹⁰ eine Legaldefinition dazu fehlt und keines der herangezogenen Kriterien für sich allein einen klaren Anknüpfungspunkt liefert.

6.2.3 Unterhalt für gemeinsame Kinder

Leben bei einem nicht verheirateten Paar gemeinsame Kinder, braucht es keine fünfjährige Lebensgemeinschaft.¹⁹¹ Auch eine Unterstützung in erheblichem Masse muss dann nicht bewiesen werden. Der Nachweis von gemeinsamen Kindern ist

¹⁸⁷ AMSTUTZ, Rz. 586 f.

¹⁸⁸ BGE 137 V 383 ff. (389), E. 4.1.

¹⁸⁹ STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. 844; BGE 134 V 369 ff. (379), E. 7.

¹⁹⁰ IMBACH, Rz. 357.

¹⁹¹ STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. 844.

ausreichend und stellt i.d.R. kein Problem dar. Dem Zivilrecht können die entsprechenden Bestimmungen entnommen werden.¹⁹² Ein Vergleich mit Art. 19 Abs. 1 lit. a BVG zeigt auf, dass dort nur von Kindern die Rede ist. Die Einschränkung, dass die Kinder gemeinsam sein müssen, fehlt. Es ist somit denkbar, dass im Fall eines Ehegatten auch Pflegekinder und allenfalls Stiefkinder berücksichtigt werden könnten. Das Bundesgericht hat dazu jedoch noch nicht entschieden.¹⁹³ Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG gewährt den Anspruch auf Hinterlassenenleistung nur, wenn das Kind oder die Kinder von den Lebenspartnern gemeinsam sind. Stiefkinder stammen nur von einem Elternteil ab und haben zum Lebenspartner keine familiäre Bindung. Sie vermögen deshalb nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG keinen Anspruch auszulösen.¹⁹⁴ Diese Voraussetzung ist grundsätzlich klar formuliert und erfordert keine weitere Auslegung. Denkt man aber an konkrete Lebenssachverhalte, kann die Einschränkung auch drakonisch wirken, denn der Unterhaltsverband nichtehelicher Lebensgemeinschaften besteht oft aus Mitgliedern geschiedener Familien. Leben neben Stiefkindern gemeinsame Kinder im Haushalt, entspricht das einer Rekombinationsfamilie.¹⁹⁵ Diese erfüllt den dritten Tatbestand von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG. In Patchworkfamilien fehlt es an gemeinsamen Kindern. Trotzdem oder gerade deshalb tragen diese Familiengemeinschaften m.E. eine zusätzliche Verantwortung. Entscheiden sich Lebenspartner, einen Unterhaltsverband zu gründen und für Kinder, die nicht mit ihnen verwandt sind, zu sorgen, tun sie das mit Blick auf die Entwicklung der Kinder meistens auf lange Zeit, denn Kinder brauchen Stabilität und Sicherheit. Wenn ein Lebenspartner stirbt, leben seine Kinder manchmal sogar im Unterhaltsverband weiter. Hat die Lebensgemeinschaft beim Tod der versicherten Person fünf Jahre gedauert, kommt es aus Sicht der Vorsorgeträger für den überlebenden Partner gar nicht drauf an, ob er Kinder hat. Stirbt die versicherte Person, welche auch für die Stiefkinder im gleichen Haushalt aufgekommen ist kurz vor Erreichen der fünf Jahre und kann keine Unterstützung in erheblichem Masse nachgewiesen werden, bleibt der überlebende Partner ohne Anspruch auf Hinterlassenenleistung.

¹⁹² Art. 252 ZGB.

¹⁹³ RIEMER-KAFKA, Schnittstelle, S. 221; BGE 128 V 116 ff. (123), E. 5.

¹⁹⁴ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1151.

¹⁹⁵ HÜRZELER, Hinterlassenenversicherung, S. 54.

6.2.3.1 Zwischenfazit

In nichtehelichen Lebenspartnerschaften leben oft Stiefkinder. Das Kindsverhältnis besteht nur zwischen Kind und einem Elternteil. Der Partner lässt dem Kind zwar Pflege und Erziehung angedeihen, doch lässt sich die Beziehung nicht als Pflegeverhältnis bezeichnen, da ihm das Kind nicht anvertraut ist.¹⁹⁶ Hier gelangt in Analogie die Beistandspflicht von Art. 278 Abs. 2 ZGB zur Anwendung. Diese bezieht sich allerdings nicht auf das Stiefkind direkt, sondern auf den Ehegatten.¹⁹⁷ Trotzdem muss die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre bestanden haben, um für den überlebenden Partner eine Anspruchsgrundlage zu begründen. Diese hat dann aber nichts mehr mit dem Kind oder den Kindern zu tun, sondern allein mit dem Bestehen der Partnerschaft. Im Lichte der gesellschaftlichen Veränderungen im Bereich der Unterhaltsverbände betrachtet, vermag dieses Ergebnis nicht recht zu befriedigen.

6.3 Fazit

Mit der Einführung von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG wurde in der beruflichen Vorsorge die Möglichkeit geschaffen, nahestehende natürliche Personen, die nicht mit dem Versicherten verheiratet sind, zu begünstigen. Hinterlassenenleistungen der überobligatorischen beruflichen Vorsorge sollen dadurch auch für sie zugänglich sein.¹⁹⁸ Der Gesetzgeber hat mit der neuen Begünstigungsordnung auf die gesellschaftlichen Veränderungen im familiären Zusammenleben reagiert.¹⁹⁹ Betrachtet man die einzelnen Tatbestandselemente von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG genauer, stellt man fest, dass sie von einem grossen Auslegungsspielraum umgeben sind.

Die Bedeutung einer Unterstützung in erheblichem Masse kann nur ansatzweise eingegrenzt werden. Sowohl die Art der Unterstützung, als auch das Ausmass, sind stets abhängig von den Faktoren des Einzelfalls. Fest steht lediglich, dass die Erheblichkeit ein gewisses Mass erreicht haben muss und Geringfügigkeit nicht ausreicht. Aussagekräftig sind vor allem Erklärungen, die besagen, was nicht darunter fallen kann, wie beispielsweise eine finanzielle Unterstützung von deutlich weniger als 20 Prozent.²⁰⁰ Um weitere Unklarheiten zu vermeiden wäre es sinnvoll,

¹⁹⁶ RIEMER-KAFKA, Schnittstelle, S. 219.

¹⁹⁷ BGE 137 V 383 ff. (389), E. 4.1; HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 83.

¹⁹⁸ SCARTAZZINI, N 3 zu Art. 20a BVG.

¹⁹⁹ AMSTUTZ, Rz. 2.

²⁰⁰ BGE 138 V 98 ff. (105), E. 6.3.1.

diese Tatbestandvariante nicht allzu häufig anzurufen.²⁰¹ Sie zu beweisen führt häufig zu Rechtsstreitigkeiten, bei denen am Ende regelmässig auf andere Argumente zurück gegriffen wird, damit die Erheblichkeit der Unterstützung offen gelassen werden kann.²⁰²

Das Bestehen einer fünfjährigen Lebenspartnerschaft erscheint auf den ersten Blick weniger verhänglich. Doch schon bei der Definition der Lebenspartnerschaft trifft man auf erste Hürden. Die sich fortwährend wandelnde Gesellschaft akzeptiert immer neue Formen des Zusammenlebens und entzieht damit bestehenden Merkmalen den Boden. Das Bestehen einer ununterbrochenen fünf Jahre dauernden Beziehung, wirft ebenfalls Fragen auf. Diese betreffen oft das Kriterium des gemeinsamen Haushaltes. Gerechtfertigt wären auch Gedanken dazu, ob eine Frist von fünf Jahren noch zeitgemäss ist.²⁰³

Wer für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, um beim Fehlen der vorangehenden Voraussetzungen eine Anspruchsgrundlage zu begründen, kann das leicht nachweisen. Der Umstand, dass die Kinder in dieser Fallvariante gemeinsam sein müssen wird m.E. der heutigen Gesellschaft nicht mehr gerecht. Hier wäre zu überlegen, ob im Sinne einer ergänzenden Verantwortung auch Stiefkinder berücksichtigt werden sollten, um eine Hinterlassenenleistung für den Lebenspartner auszulösen. Dem Gedanken entgegenkommen könnte auch die Möglichkeit, die fünfjährige Lebensgemeinschaft der zweiten Tatbestandsvariante zu reduzieren.

Die Erweiterung der rechtlichen Rahmenbedingungen beim Kreis der begünstigten Personen gibt den Vorsorgeeinrichtungen seit der 1. Revision des BVG die Möglichkeit, im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge Hinterlassenenleistungen zu sprechen, auch ohne dass ein familienrechtlicher Status gegeben ist.²⁰⁴ Dies erlaubt es innovativen Pensionskassen, eine eigentliche „Vorreiterrolle“ einzunehmen.²⁰⁵ Wie sie diese wahrnehmen, soll Inhalt des folgenden Teils der Arbeit sein.

²⁰¹ HÜRZELER, Knacknüsse, S. 143.

²⁰² Urteil des EVG B 34/96 vom 2. Juli 1997, in: SZS 1998, S. 75, E. 2c; BGE 131 V 27 ff. (32), E. 5.1; BGE 140 V 50 ff. (56), E. 35.

²⁰³ SCHWENZER, Rz. 145.

²⁰⁴ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 79.

²⁰⁵ MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1507.

7 Verbindlichkeit von Art. 20a BVG

7.1 Voraussetzungen

7.1.1 Gesetzliche Bedingungen

Der Gesetzgeber schreibt in Art. 20a BVG vor, dass dieser im Reglement der Vorsorgeeinrichtung aufgenommen werden muss, um Geltung zu erlangen. Er überlässt damit die Entscheidung, ob und wie sie dies tun wollen, den Vorsorgeträgern.²⁰⁶ Daraus kann eine weitere gesetzgeberische Einschränkung abgeleitet werden: Leistungen aus Art. 20a BVG gelten nur für den überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge, denn die Mindestvorschriften sind unantastbar.²⁰⁷ Auch die Verortung der Begünstigtenordnung von Art. 20a BVG im Teil der Mindestvorschriften verleiht ihm, wie unter Ziff. 5.1 dargelegt, keine Geltung in den gesetzlichen Mindestbestimmungen.²⁰⁸ Die im Gesetz beschriebene Kaskadenordnung ist in der Rangfolge zwingend einzuhalten und der Kreis der begünstigten Personen darf nicht erweitert werden.²⁰⁹

7.1.2 Reglementarische Möglichkeiten

Die Vorsorgeeinrichtung kann Art. 20a BVG in ihrem Reglement aufnehmen.²¹⁰ Dazu muss sie festlegen, ob sie den Artikel integral übernimmt oder ob nur Teile davon aufgenommen werden sollen.²¹¹ In den Schranken der gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Gleichbehandlung der Destinatäre kann sie frei variieren.²¹² Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung sind Teil des Anschlussvertrages zwischen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung. Sie werden mit der Übernahme des Anschlussvertrages zu objektiv gesetztem Recht.²¹³

7.1.2.1 Materielle Regelungsmöglichkeiten

Vorsorgeträger können, wenn sie weitergehende Vorsorgeleistungen erbringen, den Kreis der begünstigten Personen, wie er in Art. 20a BVG stipuliert ist, übernehmen.

²⁰⁶ HÜRZELER, Knacknüsse, S. 128; BGE 136 V 127 ff. (130), E. 4.4.

²⁰⁷ BBI 2000 2637 ff., 2684.

²⁰⁸ MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1510.

²⁰⁹ CARDINAUX, Personenfreizügigkeit, Rz. 275; SCARTAZZINI/HÜRZELER, § 15 Rz. 71.

²¹⁰ AMSTUTZ, RZ. 387.

²¹¹ STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. 846.

²¹² AMSTUTZ, Rz. 390; MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1510; BGE 137 V 383 ff. (388), E. 3.2.

²¹³ AMSTUTZ, Rz. 379.

Es ist ihnen aber unter Berücksichtigung des verfassungsmässigen Mindeststandards gestattet, diesen auch beliebig enger zu fassen.²¹⁴ Sie können beispielsweise nur die Personen aus Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG im Reglement aufnehmen, Art. 20a Abs. 1 lit. c BVG der Kaskadenordnung weglassen oder aus lit. b nur die Kinder und Eltern des Verstorbenen integrieren.²¹⁵ Die Pensionskasse kann weiter vorsehen, dass der Versicherte innerhalb der einzelnen Ränge eine Reihenfolge der begünstigten Personen festlegt.²¹⁶

Vorsorgeeinrichtungen können den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen an den Lebenspartner der verstorbenen versicherten Person, in den Schranken der Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbots, auch unter doppelte oder mehrere Voraussetzungen stellen. So verletzt beispielsweise das verlangte Vorliegen einer Unterstützung in erheblichem Masse kumuliert mit einer, bis zum Tod des Versicherten gelebten fünfjährigen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz, Bundesrecht nicht.²¹⁷ Den Vorsorgeträgern ist es grundsätzlich erlaubt, durch zusätzliche materielle Voraussetzungen Art. 20a Abs. 1 BVG einzuengen. Es steht ihnen ohnehin frei, ob sie in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge überhaupt jemanden begünstigen wollen, deshalb kann auch nichts dagegen eingewendet werden, in welcher Art und Anzahl sie dies tun.²¹⁸

7.1.2.2 Formelle Voraussetzungen

Das Bestehen einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft ist für die Vorsorgeeinrichtung nicht ohne weiteres erkennbar.²¹⁹ Viele Pensionskassen verlangen deshalb für den Anspruch auf Hinterlassenenleistung eine mündliche oder schriftliche Begünstigungserklärung vom versicherten nichtehelichen Lebenspartner oder sie binden den Anspruch an eine Anmeldung der Lebenspartnerschaft.²²⁰ Andere bestehen auf der Abgabe eines schriftlichen Unterstützungsvertrages.²²¹ Das Bundesgericht erachtet es als zulässig, den Anspruch von Personen, welche in Art. 20a BVG statuiert sind, an eine entsprechende Erklärung zu binden, denn der

²¹⁴ MOSER, Lebenspartnerschaft, S. 1511; HÜRZELER/MOSER, S. 75; BGE 137 V 383 ff. (388), E. 3.2.

²¹⁵ SCARTAZZINI, N 12 zu Art. 20a BVG.

²¹⁶ SCARTAZZINI/HÜRZELER, § 15 Rz. 71; RIEMER/RIEMER-KAFKA, § 7 Rz. 63; SCARTAZZINI, N 12 zu Art. 20a BVG.

²¹⁷ BGE 138 V 98 ff. (101 f.), E. 4; HÜRZELER/MOSER, S. 75.

²¹⁸ Urteil des BGer 9C_73/2011 vom 17. Januar 2012, E. 4.2.

²¹⁹ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 137.

²²⁰ Urteil des BGer 9C_339/2013 vom 29. Januar 2014, E. 2.1; ATF 137 V 105 ff. (111), E. 8.1 f.; BGE 136 V 127 ff. (130), E. 4.5.

²²¹ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1152 f.

Anspruch besteht nicht von Gesetzes wegen.²²² Dass es sich bei der Meldepflicht nicht um eine Ordnungs- oder Beweisvorschrift, sondern um eine konstitutive Anspruchsvoraussetzung handelt, kann der Rechtsprechung ebenfalls entnommen werden.²²³

Die Begünstigungserklärung soll, um Beweisproblemen entgegenzuwirken, am besten schriftlich abgegeben werden.²²⁴ Sieht das Reglement der Vorsorgeeinrichtung die Anmeldung der Lebensgemeinschaft vor, übergibt sie damit dem Versicherten die Möglichkeit zu entscheiden, ob er seinen Lebenspartner wirklich begünstigen will.²²⁵ Diese Freiheit widerspiegelt auch die Selbstbestimmung eines Paares, das sich bewusst dazu entschieden hat, nicht zu heiraten. Die Begünstigungserklärung stellt somit eine Willenserklärung dar, welche explizit manifestiert, dass die Begünstigung gewollt ist.²²⁶ Zugleich liefert die anspruchsbegründende Erklärung der Vorsorgeeinrichtung eine finanztechnische Planungsgrundlage.²²⁷

Wie genau die Anmeldeformalitäten ausgestaltet werden, bleibt der jeweiligen Pensionskasse überlassen. Die Versicherten müssen jedoch Kenntnis über die Begünstigungsmöglichkeit haben.²²⁸ Vorsorgeträger tragen eine Informationspflicht. Sie ist in Art. 86b BVG statuiert und besteht auch oder insbesondere dann, wenn das Reglement geändert wird.²²⁹

7.2 Fazit

Die Verbindlichkeit von Art. 20a BVG ist von der Entscheidung der Vorsorgeeinrichtungen abhängig. Nehmen sie den Artikel nicht im Reglement auf, bleibt er für die Versicherten inexistent. Statuieren Pensionskassen die erweiterte Begünstigtenordnung, verfügen sie über einen beachtlich grossen Gestaltungsspielraum. Um den versicherten Personen Sicherheit zu vermitteln, sollten Pensionskassen klar festlegen, wem ein Anspruch auf Hinterlassenenleistung zusteht, welche Voraussetzungen und Bedingungen nachzuweisen sind und wie der

²²² BGE 136 V 127 ff. (130) E. 4.5; HÜRZELER, Knacknüsse, S. 137 f.

²²³ VETTER-SCHREIBER, N 14 zu Art. 20a BVG; BGE 133 V 314 ff. (317), E. 4.2.1.

²²⁴ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1153.

²²⁵ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1152; ATF 137 V 105 ff. (111), E. 8.2.

²²⁶ Urteil des BGer 9C_339/2013 vom 29. Januar 2014, E. 2.2.

²²⁷ GLANZMANN-TARNUTZER, S. 1152.

²²⁸ BGE 136 V 331 ff. (335), E. 4.2.1.

²²⁹ Urteil des BGer 9C_339/2013 vom 29. Januar 2014, E.5.4.

Anspruch geltend gemacht werden kann.²³⁰ Wie Vorsorgeträger diese zentrale wichtige Aufgabe wahrnehmen, soll eine Untersuchung von Reglementen verschiedener Pensionskassen zeigen.

8 Pensionskassenreglemente und Hinterlassenenleistungen für nichteheliche Lebenspartner

8.1 Einleitung

Hinterlassenenleistungen werden hauptsächlich in Form von Renten ausgerichtet. Daneben haben viele Vorsorgeträger den reglementarischen Anspruch auf ein Todesfallkapital geschaffen.²³¹ Der Begriff Todesfallkapital geht nicht aus dem BVG hervor, er stammt aus der Privatversicherung und begründet damit eine überobligatorische Leistung.²³² Die Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit einer Todesfallsumme wurde mit der erweiterten Begünstigtenordnung in der 1. Revision des BVG geschaffen.²³³ Die folgende Studie untersucht neben den Anspruchsvoraussetzungen für eine Hinterlassenenrente auch diejenigen für ein Todesfallkapital, denn einzelne Pensionskassen statuieren für den nichtehelichen Lebenspartner nur diese Form von Hinterlassenenleistungen.²³⁴ Sie stützen sich dazu ebenfalls auf die Tatbestandselemente von Art. 20a Abs. 1 BVG.

8.1.1 Ziel der Studie

Die Begünstigtenordnung von Art. 20a Abs. 1 BVG ist als „Kann-Vorschrift“ konzipiert und verlangt vom Versicherungsträger eine Umsetzung im Reglement. Die Pensionskasse muss festlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen nichteheliche Lebenspartner Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben.²³⁵ Die Studie soll deshalb Antwort auf die folgenden Fragen geben:

Inwiefern haben Pensionskassen die ihnen zugestandene Kompetenz wahrgenommen und Hinterlassenenleistungen für nichteheliche Lebenspartner in ihren Reglementen statuiert?

²³⁰ AMSTUTZ, Rz. 514.

²³¹ RIEMER/RIEMER-KAFKA, § 7 Rz. 64; STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. 852.

²³² STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. 850.

²³³ STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. 853.

²³⁴ Pensionskasse Nr. 22, 26, 27, 29, 35.

²³⁵ VETTER-SCHREIBER, N 3 zu Art. 20a BVG; BGE 136 V 127 ff. (130), E. 4.4.

Wie setzen Pensionskassen beim Formulieren der Anspruchsgrundlagen die in Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG stipulierten Tatbestandselemente um?

Inwiefern war die Einführung von Art. 20a BVG geeignet, dem gesellschaftlichen Wandel in der beruflichen Vorsorge Geltung zu verschaffen?

8.1.2 Anonymität

Die Vertreter verschiedener, direkt kontaktierter Pensionskassen haben den Wunsch geäußert, nicht namentlich erwähnt zu werden oder sie haben ihre Informationen nur unter dieser Bedingung zur Verfügung gestellt. Die vorliegende Analyse soll nicht eine Bewertung von einzelnen Vorsorgeträgern werden. Sie soll vielmehr den Fragen nachgehen, ob in den verschiedenen Vorsorgereglementen Hinterlassenenleistungen für nichteheliche Lebenspartner vorgesehen sind, ob es sich dabei um eine Rente oder um ein Todesfallkapital handelt und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch darauf besteht.²³⁶ Es ist aus diesem Grund nicht notwendig, die ausgewählten Pensionskassen mit Namen zu nennen. Sie werden mit einer ihnen zugeteilten Nummer, dem Artikel, dem Paragraphen oder der Ziffer aufgeführt.

8.1.3 Auswahl der Vorsorgeeinrichtungen

8.1.3.1 Vertretung der Landesteile

Für die Studie wurden die Vorsorgereglemente von 36 Pensionskassen untersucht. Es handelt sich um Vorsorgeträger aus der ganzen Schweiz. Neben Pensionskassen aus dem Tessin,²³⁷ aus der französischsprachigen Schweiz²³⁸ und aus Graubünden,²³⁹ stammen die meisten aus dem deutschsprachigen Raum. Viele Vorsorgeträger versichern jedoch Arbeitnehmer aus der ganzen Schweiz, entweder weil ihre Unternehmen oder Konzerne verschiedene Standorte haben oder weil sich Arbeitgeber aus verschiedenen Landesteilen angeschlossen haben.²⁴⁰

8.1.3.2 Organisation und Bereiche

Von den untersuchten Pensionskassen sind 25 von 36 privatrechtlich organisiert und neun öffentlich-rechtlich. 30 von 36 Kassen sind autonom, vier teilautonom. Von zwei Pensionskassen fehlen die Angaben zu Organisation und Autonomie.

²³⁶ STAUFFER, berufliche Vorsorge, RZ. 840 in fine.

²³⁷ Pensionskasse Nr. 21, 22.

²³⁸ Pensionskasse Nr. 25, 26, 27.

²³⁹ Pensionskasse Nr. 24, 28.

²⁴⁰ Pensionskasse Nr. 1, 3, 4, 5, 9, 11, 12, 16, 18, 20, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 3.

34 von 36 Vorsorgeträgern sind Stiftungen, zwei Genossenschaften.

zehn von 36 Pensionskassen gehören zu Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, fünf zu Sammelstiftungen und fünf zu Produktionsbetrieben, je vier gehören zur Versicherungsbranche, zum Gesundheitssektor und zu Dienstleistern, zwei zu Detailhändlern und je eine zur Baubranche und zur Gastronomie

8.1.3.3 Obligatorische und weitergehende berufliche Vorsorge

Die berücksichtigten Vorsorgeeinrichtungen erfüllen alle mehr als die im BVG statuierte Minimallösung. 33 Pensionskassen bieten eine umhüllende Vorsorgelösung, ein Vorsorgeträger hat ein gesplittetes Vorsorgemodell,²⁴¹ von zwei fehlen die Angaben.

8.2 Ergebnis der Studie

8.2.1 Aufnahme des erweiterten Begünstigtenkreises

In allen 36 untersuchten Vorsorgereglementen sind in unterschiedlicher Art und Weise Leistungen für nichteheliche Lebenspartner vorgesehen. 31 Pensionskassen statuieren eine Lebenspartnerrente, fünf Vorsorgeträger ein Todesfallkapital.²⁴² Die Anspruchsberechtigung nichtehelicher Lebenspartner ist sowohl im Falle einer Rente, als auch für die Auszahlung eines Todesfallkapitals an das Vorliegen verschiedener, zum Teil umfangreicher materieller und formeller Voraussetzungen gebunden.

8.2.2 Materielle Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente

8.2.2.1 Fünf Jahre ununterbrochene Lebensgemeinschaft

Bei 31 von 36 Vorsorgeeinrichtungen, welche die Lebenspartnerrente statuieren, knüpfen 29 diese an das Bestehen einer Lebensgemeinschaft an, die ununterbrochenen in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person bestanden haben muss. Zwei Pensionskassen verlangen das Vorliegen einer ununterbrochenen zehnjährigen Lebenspartnerschaft.²⁴³ Die Lebensgemeinschaft muss bei 27 von 36 Vorsorgeträgern explizit in einem gemeinsamen Haushalt gelebt

²⁴¹ Pensionskasse Nr. 2.

²⁴² Pensionskasse Nr. 22, 26, 27, 29, 35.

²⁴³ Pensionskasse Nr. 7, 16.

worden sein, dafür verlangen zehn Pensionskassen einen Nachweis, beispielsweise durch eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes.

8.2.2.2 Unterhalt für gemeinsame Kinder

In 28 von 36 Vorsorgereglementen ist das Aufkommen für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder eine Anspruchsvoraussetzung. Drei Pensionskassen verzichten auf das Kriterium gänzlich.²⁴⁴ Elf von 36 Vorsorgeträgern verlangen kumulativ zum Unterhalt für gemeinsame Kinder das Bestehen einer Lebensgemeinschaft, die vor dem Tod des Versicherten ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat und zehn Pensionskassen fordern darüber hinaus das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt.²⁴⁵ Bei 17 von 36 Vorsorgeeinrichtungen sind entsprechend Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG die beiden Tatbestandselemente „fünf Jahre Lebensgemeinschaft“ und „Unterhalt für gemeinsame Kinder“ alternativ vorausgesetzt.

8.2.2.3 Unterstützung in erheblichem Masse

Das Element der Unterstützung in erheblichem Masse als Anspruchsvoraussetzung für eine Lebenspartnerrente ist nur in drei von 36 Reglementen zu finden.²⁴⁶ Alle anderen Vorsorgeeinrichtungen haben bei der Lebenspartnerrente auf dieses Merkmal verzichtet.

8.2.2.4 Weitere materielle Voraussetzungen

14 von 36 Pensionskassen statuieren eine Altersbeschränkung. Bei elf von ihnen muss der überlebende Lebenspartner, um einen Anspruch zu begründen, älter als 45 Jahre sein. In drei Fällen liegt die Altersgrenze beim 35. oder 40. Lebensjahr.²⁴⁷

Des Weiteren verlangen 29 von 36 Pensionskassen, dass die Lebenspartner beide unverheiratet, bzw. nicht als gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingetragen sind und dass zwischen ihnen keine Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB besteht, wobei fünf Vorsorgeträger nur das eine oder das andere Kriterium stipulieren. Zwei von 36 Reglementen schliessen explizit auch das Bestehen eines Stiefkindverhältnisses mit dem Partner aus.²⁴⁸

²⁴⁴ Pensionskasse Nr. 3, 13, 16.

²⁴⁵ Pensionskasse Nr. 3, 4, 5, 9, 15, 16, 24, 28, 30, 33.

²⁴⁶ Pensionskasse Nr. 3, 4, 11.

²⁴⁷ Pensionskasse Nr. 18, 20, 34.

²⁴⁸ Pensionskasse Nr. 5, 8.

8.2.2.5 Zwischenfazit

Bei der Definition der Lebenspartnerrente orientiert sich die Mehrheit der Vorsorgeträger an den Tatbestandselementen von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG. Die Kriterien werden wie im Gesetzestext alternativ verwendet oder sie werden kumuliert, wodurch der Kreis der Begünstigten eingeengt wird.²⁴⁹ Die überwiegende Zahl der Pensionskassen verbindet die Lebensgemeinschaft ausdrücklich mit einem gemeinsamen Haushalt oder Wohnsitz und vermeidet auf diese Weise, die in Rechtsprechung und Lehre viel diskutierte Frage, ob die Lebensgemeinschaft auch gleichzeitig eine Wohngemeinschaft beinhalten muss.²⁵⁰ Obwohl es sich um ein verfassungsmässiges Recht handelt, wird in der Hälfte aller Reglemente festgehalten, dass die Partnerschaft gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts sein kann.²⁵¹ Das mag unnötig erscheinen, in der Realität der Arbeitnehmer ist diese Klarstellung jedoch zu begrüßen.

Das Aufkommen für den Unterhalt von gemeinsamen Kindern wird fast durchgehend als Anspruchsvoraussetzung stipuliert, möglicherweise deshalb, weil diese Anforderung relativ einfach durch eine Geburtsurkunde belegt werden kann. Ein Drittel der Pensionskassen kumulieren das Kriterium mit der fünf Jahre dauernden Lebensgemeinschaft. Das sind sehr strenge Anforderungen, welche m.E. der Lebenswirklichkeit nicht ganz gerecht werden, denn die Geburt eines gemeinsamen Kindes begründet eine bleibende Verantwortung zwischen den Partnern.

Das Vorliegen einer Unterstützung in erheblichem Masse wird von der überwiegenden Zahl der Vorsorgeträger als Anspruchsvoraussetzung bei der Lebenspartnerrente weggelassen. Im Sinne einer praktikablen und konfliktarmen Anwendung der reglementarischen Bestimmungen kann dieser Ausklammerung nur zugestimmt werden.²⁵²

Die meisten Vorsorgeeinrichtungen verlangen kumulativ zu den aus Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG abgeleiteten Kriterien, dass die Partner weder mit einer anderen Person verheiratet, noch mit dem Lebenspartner verwandt sind, wenn sie einen Anspruch geltend machen wollen.²⁵³ Dieses zusätzliche Erfordernis soll einerseits verhindern, dass der Lebenspartner zwei Renten erhält, andererseits

²⁴⁹ STAUFFER, Rechtsprechung, S. 52.

²⁵⁰ BGE 134 V 369 ff. (379), E. 7.1; STAUFFER, Rechtsprechung, S. 50; BGE 137 V 383 ff. (389), E.3.3.

²⁵¹ Art. 8 Abs. 2 BV.

²⁵² HÜRZELER, Knacknüsse, S. 143.

²⁵³ AMSTUTZ, Rz. 670 ff.

widerspiegelt es das klassische Ehehindernis aus Art. 95 Abs. 1 und 2 ZGB. Möglicherweise geht damit auch ein Schutz der ausserhalb des Erbrechts stehenden Gelder einher, denn diese sollen nicht ohne weiteres an Familienmitglieder weitergeleitet werden können. Fast die Hälfte der Pensionskassen statuieren Altersbegrenzungen und kumulieren damit die Anspruchsvoraussetzungen für nichteheliche Lebenspartner mit denen des Ehegatten nach Art. 19 Abs. 1 lit. b BVG.²⁵⁴ Es sind auch Pensionskassen zu finden, die als einziges Kriterium die ununterbrochene fünfjährige Lebensgemeinschaft statuieren.²⁵⁵

Diese zahlreichen Zusatzerfordernisse und Beschränkungen bewirken, dass der durch Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG erweiterte Kreis der Begünstigten wieder eingeengt wird.

8.2.3 Formelle Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente

Das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen braucht zur praktischen Umsetzung formelle Anweisung. In 24 von 36 Vorsorgereglementen wird eine zu Lebzeiten eingereichte schriftliche Begünstigungserklärung, eine vertraglich geregelte Beistandspflicht oder das Einreichen eines Konkubinatsvertrags vorgeschrieben.²⁵⁶ Viele Pensionskassen stellen dazu eigene Meldeformulare zur Verfügung, einige verlangen deren ausschliessliche Verwendung. Die Unterschrift beider Lebenspartner ist oft Gültigkeitserfordernis. Sechs von 36 Vorsorgeträgern verzichten auf das Einreichen einer Begünstigungserklärung. Vier von 36 Vorsorgeeinrichtungen verlangen erst nach dem Todesfall vom überlebenden Lebenspartner einen schriftlichen Antrag für seinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.²⁵⁷ Elf von 36 Pensionskassen fordern beides: zu Lebzeiten eine Begünstigungserklärung und nach dem Todesfall den Antrag für eine Lebenspartnerrente. Eine Einreichungsfrist von drei Monaten nach dem Todesfall ist für den Antrag die Regel, was in 14 von 36 Reglementen zu lesen ist.²⁵⁸ Eine von 36 Vorsorgeeinrichtungen gewährt dazu sechs Monate.²⁵⁹ Eine fast schon pietätlos kurze Frist von einem Monat statuiert ebenfalls eine von 36 Pensionskassen.²⁶⁰ Die Beweislast für das

²⁵⁴ AMSTUTZ, RZ. 681.

²⁵⁵ STAUFFER, berufliche Vorsorge, RZ. 846; Pensionskasse Nr. 15, 17.

²⁵⁶ HÜRZELER/MOSER, S. 75; STAUFFER, berufliche Vorsorge, RZ. 848.

²⁵⁷ Pensionskasse Nr. 2, 4, 9, 12.

²⁵⁸ AMSTUTZ, RZ. 632.

²⁵⁹ Pensionskasse Nr. 5.

²⁶⁰ Pensionskasse Nr. 9.

Vorliegen der Voraussetzungen liegt bei der antragstellenden Person.²⁶¹ Zehn von 36 Vorsorgereglementen äussern sich zum Nachweis der Lebenspartnerschaft und verlangen diesen beispielsweise in Form einer Zivilstandsbestätigung, einer amtlichen Wohnsitzbestätigung oder eines Belegs, dass die Lebenspartner das gleiche Steuerdomizil haben.²⁶² Drei von 36 Vorsorgeträgern regeln nicht, wie die Anspruchsberechtigten ihre Renten beantragen können.²⁶³

8.2.3.1 Zwischenfazit

Die Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen hat mittlerweile das Hinterlegen einer Begünstigenerklärung durch die versicherte Person als anspruchsbegründendes Element im Reglement aufgenommen und damit eine klar umschriebene Voraussetzung geschaffen.²⁶⁴ Hier könnten sich für nicht verheiratete Paare zwei Schwierigkeiten ergeben. Die erste betrifft den richtigen Zeitpunkt für das Hinterlegen der Begünstigungserklärung. Die Frage, wann eine nichteheliche Partnerschaft stabil genug ist, um sie zu melden, damit der Partner im Todesfall begünstigt werden kann, steht hier im Vordergrund. Verpasst der Versicherte den Zeitpunkt, kann auch ein langjähriger Partner leer ausgehen. Das zweite Problem kann sich bei der Auflösung einer Beziehung ergeben. Dann nämlich, wenn der Versicherte nicht daran denkt, die Begünstigenerklärung aufzuheben. In beiden Fällen muss sich der Versicherte der Sachlage bewusst sein und handeln. Diese theoretisch einfachen Anforderungen werden im realen Leben oft zum Stolperstein. Einige wenige Vorsorgeträger verlangen möglicherweise gerade deshalb erst nach dem Tod der versicherten Person einen Antrag des überlebenden Partners und lösen damit beide Probleme gleichzeitig. Der antragstellende Partner muss dann nachweisen, dass er die Voraussetzungen erfüllt.²⁶⁵ Der Ansatz, die familiäre Situation zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person zu betrachten, könnte zu einem sinnvollen Ergebnis führen,²⁶⁶ weil dadurch auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand begrenzt würde, denn die Vorsorgeeinrichtung müsste nur einmal im konkreten Fall prüfen.

Bei der Geltendmachung des Rentenanspruchs besteht m.E. noch Handlungsbedarf. Fast die Hälfte aller Reglemente enthalten keine Angaben dazu. Hierbei wäre zu

²⁶¹ OBERSON, S. 44.

²⁶² AMSTUTZ, Rz. 664; Pensionskasse Nr. 21, 34, 18, 45, 28.

²⁶³ Pensionskasse Nr. 6, 8, 15.

²⁶⁴ HÜRZELER, Spannungsfeld, S. 82.

²⁶⁵ Pensionskasse Nr. 4.

²⁶⁶ HÜRZELER, Hinterlassenensicherung, S. 56.

bedenken, dass die für alle Arbeitnehmer obligatorische berufliche Vorsorge Menschen aller Bevölkerungsschichten versichert. Nicht jeder Angestellte verfügt über die nötigen Kenntnisse, sich im Vorsorgereglement zurecht zu finden. Eine Pensionskasse sollte m.E. über die reine Informationspflicht²⁶⁷ hinaus auch eine soziale Verantwortung übernehmen und festlegen, wie ein Anspruch geltend gemacht werden soll und innerhalb welcher Frist. Gleichzeitig ist es auch für die Vorsorgeeinrichtung sinnvoll, eine Antragsfrist vorzusehen. Sonst muss sie jederzeit damit rechnen, noch mit Leistungsansprüchen konfrontiert zu werden, da diese nicht verjähren.²⁶⁸ Ein Ausbau der formellen Voraussetzungen im Bereich der Geltendmachung von Hinterlassenenleistungen wäre somit wünschenswert.

8.2.4 Anspruch auf ein Todesfallkapital

30 von 36 Vorsorgeträgern stipulieren sowohl eine Hinterlassenenrente für nichteheliche Lebenspartner als auch ein Todesfallkapital.²⁶⁹ Fünf von 36 Pensionskassen sehen ein Todesfallkapital an Stelle einer Hinterlassenenrente für nichteheliche Lebenspartner vor.²⁷⁰ Ein Vorsorgereglement statuiert kein Todesfallkapital.²⁷¹

In 20 von 36 Fällen richten Vorsorgeeinrichtungen ein Todesfallkapital nur aus, sofern der überlebende Partner keine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente bezieht.

8.2.5 Materielle Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital

In 22 von 36 Vorsorgereglementen wurden alle Tatbestandselemente von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG integral übernommen. 28 von 36 Pensionskassen stipulieren das Element der Unterstützung in erheblichem Masse, sieben von 36 haben dieses weggelassen.²⁷² Das Kriterium der fünfjährigen ununterbrochenen Lebensgemeinschaft ist in 29 von 36 Pensionskassen aufgenommen worden, wobei eine Vorsorgeeinrichtung nur das Bestehen einer dreijährigen Lebensgemeinschaft verlangt.²⁷³ Das Element, für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder

²⁶⁷ Art. 86b BVG.

²⁶⁸ Art. 49 Abs. 2 Ziff. 6 BVG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 BVG.

²⁶⁹ STAUFFER, berufliche Vorsorge, Rz. 851.

²⁷⁰ Pensionskasse Nr. 22, 26, 27, 29, 35.

²⁷¹ Pensionskasse Nr. 7.

²⁷² Pensionskasse Nr. 9, 13, 21, 24, 25, 27, 31.

²⁷³ Pensionskasse Nr. 29.

aufzukommen, ist in 29 von 36 Vorsorgereglementen Anspruchsvoraussetzung. Zweimal wird dazu kumulativ eine fünfjährige Lebensgemeinschaft verlangt.²⁷⁴

Zwei von 36 Vorsorgeträgern verzichten auf eine Auszahlung des Todesfallkapitals an den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner. Neben Waisen sind nur Kinder und Eltern als Begünstigte dafür vorgesehen.²⁷⁵

8.2.5.1 Zwischenfazit

Es fällt auf, dass sich bei der Formulierung der Anspruchsvoraussetzungen für das Todesfallkapital viele Vorsorgeeinrichtungen eng am Wortlaut von Art. 20a Abs. 1 BVG orientiert haben. Im Vergleich mit den diversen Varianten welche den Reglementen zur Lebenspartnerrente zu entnehmen sind, wird hier generell wenig vom Gesetzestext abgewichen. Die Mehrheit der Pensionskassen verzichtet beim Todesfallkapital auch auf das Kumulieren der Tatbestandselemente. Die direkte Übernahme der Tatbestandselemente von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG dürfte jedoch im konkreten Fall zu den zahlreichen, nunmehr bekannten Auslegungsproblemen führen. Wo Vorsorgeträger „eigene“ Texte zum Todesfallkapital verfasst haben, sind diese z.T. unklar, vage und kompliziert. Die Bestimmungen sind auch nicht immer kohärent. Entspricht beispielsweise in einem Reglement der Wortlaut des Todesfallkapitals demjenigen der Lebenspartnerrente und wird ein Todesfallkapital nur ausgerichtet, wenn keine Rente gesprochen werden konnte, dann kann grundsätzlich auch kein Todesfallkapital ausgerichtet werden, da die Voraussetzungen schon bei der Rente nicht erfüllt waren. Das Element der Unterstützung in erheblichem Masse, welches in den meisten Reglementen beim Todesfallkapital statuiert ist, nicht jedoch bei den Lebenspartnerrenten, wird dann zum einzigen Ansatzpunkt für die Anspruchsberechtigten. Die Auslegung dieses Tatbestandselements, welches an sich schon keine befriedigende Anspruchsvoraussetzung darstellt, ist schwierig und konfliktträchtig, und führt selten zu einer einfachen Lösung.²⁷⁶

8.2.6 Formelle Voraussetzungen für den Anspruch auf ein Todesfallkapital

Neun von 36 Vorsorgeeinrichtungen verlangen vom Versicherten ausdrücklich eine schriftliche Mitteilung, in der er festlegt, wen er begünstigen will. Ebenfalls neun

²⁷⁴ Pensionskasse Nr. 24, 27.

²⁷⁵ Pensionskasse Nr. 9, 13.

²⁷⁶ HÜRZELER, Knacknüsse, S. 140.

Vorsorgeträger äussern sich zur Geltendmachung des Anspruches. Dem überlebenden Lebenspartner oder der massgeblich unterstützten Person wird eine Antragsfrist zwischen drei und zwölf Monaten gesetzt. Welche Beweise dazu von den Anspruchsberechtigten vorgebracht werden müssen, kann in sieben von 36 Reglementen nachgelesen werden.

26 von 36 Reglementen fordern eine schriftliche Meldung, wenn eine versicherte Person die reglementarische Reihenfolge der Begünstigten ändern möchte.

Als weitere formelle Hürde wird ein Todesfallkapital in 21 von 36 Fällen nur ausgerichtet, wenn der Tod der versicherten Person vor dessen Pensionierung eingetreten ist.

8.2.6.1 Zwischenfazit

Die Vorsorgeträger regeln die formellen Voraussetzungen für den Anspruch auf ein Todesfallkapital im Vergleich zu denjenigen für eine Lebenspartnerrente nur noch rudimentär. Dass der Anspruch geltend gemacht werden muss und welche Frist dafür vorgesehen ist, wird nur von einem Viertel der Pensionskassen festgelegt. Vorgaben, wie eine anspruchsberechtigte Person ihre Berechtigung nachweisen soll, sind häufig nicht vorhanden. Eine konkludente Anlehnung an die Vorgaben bei der Lebenspartnerrente wäre denkbar, nur fehlen diese oft auch dort. Einzig zur Änderung der Reihenfolge der begünstigten Personen sind den Reglementen klare und teilweise sehr differenzierte Angaben zu entnehmen, welche die gesetzlichen Vorgaben widerspiegeln.²⁷⁷

8.3 Fazit

Der vom Gesetzgeber erweiterte Kreis der begünstigten Personen in der beruflichen Vorsorge hat seinen Platz in den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen gefunden. Obwohl Hinterlassenenleistungen für nichteheliche Lebenspartner vom Bundesrat bewusst nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge angegliedert wurden,²⁷⁸ sehen alle untersuchten Pensionskassenreglemente diese Leistungen für die Gesamtheit ihrer Versicherten vor und nutzen damit ihre weitgehende Kompetenz. Bei persönlicher Befragung war mehrfach festzustellen, dass Verunsicherung in Bezug auf die Regelung dieser Hinterlassenenleistungen besteht. Einerseits fühlen sich Pensionskassen verpflichtet, dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu

²⁷⁷ CARDINAUX, Personenfreizügigkeit, Rz. 275; SCARTAZZINI/HÜRZELER, § 15 Rz. 71.

²⁷⁸ BBI 2000 2637 ff., 2684.

tragen, andererseits kreieren sie bewusst restriktive Bestimmungen um zu manifestieren, welche Lebensform sie favorisieren.²⁷⁹ Anderen Vorsorgeträgern ist wiederum daran gelegen, die Erweiterung der Begünstigtenordnung möglichst gut umzusetzen. Sie sind interessiert zu wissen, wie klar ihre Regelungen sind und wie sie im Vergleich zu anderen Vorsorgeträgern dastehen.²⁸⁰ Die Aufgabe, die Tatbestandselemente von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG als klare und praktisch umsetzbare Bestimmung im Reglement zu formulieren, stellt hohe Anforderungen. In vielen der untersuchten Pensionskassenreglementen besteht z.T. noch erheblicher Ergänzungsbedarf. Trotzdem können die eingangs gestellten Fragen grundsätzlich positiv beantwortet werden.

8.3.1 Hinterlassenenleistungen für nichteheliche Lebenspartner sind etabliert

Obwohl nur ein kleiner Teil der in der Schweiz tätigen Pensionskassen für die Studie untersucht werden konnte, zeigt die Analyse doch eine klare Tendenz. Hinterlassenenleistungen für nichteheliche Lebenspartner werden von der Mehrheit der Vorsorgeträger statuiert. Die meisten tun dies in Form von Lebenspartnerrenten, eine Minderheit durch den Anspruch auf ein Todesfallkapital. Der Kreis der begünstigten Personen erstreckt sich weitgehend auf alle Versicherten, obwohl der Gesetzgeber Art. 20a BVG der überobligatorischen Vorsorge vorbehalten hat.

8.3.2 Die Anspruchsgrundlagen basieren auf den Tatbestandselementen von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG

Vorsorgeträger richten sich beim Formulieren der Hinterlassenenleistungen für nichteheliche Lebenspartner nach den Kriterien von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG. Dabei ist festzustellen, dass bei der Lebenspartnerrente das wenig praktikable Element der Unterstützung in erheblichem Masse mehrheitlich weggelassen wird. Beim Todesfallkapital hingegen ist es weitgehend stipuliert worden, womit unweigerlich auch die Probleme der Auslegung einhergehen.²⁸¹ Einige Pensionskassen definieren ihre „Vorstellung“ von „erheblicher Unterstützung“ und „Lebensgemeinschaft“.²⁸² Andere schaffen mit zusätzlichen Kriterien, durch das Kumulieren der Tatbestandselemente oder über das Weglassen von Voraussetzungen zwar engere,

²⁷⁹ Pensionskasse Nr. 7.

²⁸⁰ Pensionskasse Nr. 2, 3, 10.

²⁸¹ HÜRZELER, Knacknüsse, S. 139.

²⁸² Pensionskasse Nr. 29, 35.

oft aber auch klarere Vorgaben.²⁸³ Ein weiterer Ausbau dieser Anstrengungen, er muss nicht zwingend mit Beschränkungen verbunden sein, wäre m.E. geeignet, um sowohl für die Anspruchsberechtigten als auch für die Vorsorgeeinrichtungen eine sinnvolle Umsetzung von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG herbeizuführen. Gleichzeitig könnten damit Rechtsstreitigkeiten rund um die ausfüllungsbedürftigen Kriterien reduziert werden.

8.3.3 Die Einführung von Art. 20a BVG trägt dazu bei, den gesellschaftlichen Veränderungen in der beruflichen Vorsorge Geltung zu verschaffen.

Den Erläuterungen zur neuen Version eines untersuchten Pensionskassenreglements ist explizit zu entnehmen, dass die neu eingeführte Partnerrente der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen soll.²⁸⁴ Die Tatbestandselemente von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG sind Ausgangspunkt für die reglementarische Umsetzung. Der stetige gesellschaftliche Wandel wurde von den Pensionskassen schon früh erkannt. Sie hätten in der weitergehenden beruflichen Vorsorge bereits vor der Einfügung des neuen Artikels im BVG, Hinterlassenenleistungen für nichteheliche Lebenspartner statuieren können.²⁸⁵ Die Voraussetzungen waren dem Kreisschreiben Nr. 1a der eidg. Steuerverwaltung zu entnehmen. Sie sind vergleichbar mit dem heute gültigen Art. 20a Abs. 1 BVG, mit dem entscheidenden Unterschied, dass nur die in erheblichem Masse unterstützte Person vorgesehen war.²⁸⁶ Bis zur 1. Revision des BVG wurde denn auch kein Gebrauch davon gemacht, was an den einschneidenden Folgen lag, die mit einer Aufnahme im Reglement einhergegangen wären.²⁸⁷ Insofern hat die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage die Möglichkeit geöffnet, die gesellschaftlichen Veränderungen im Bereich des Zusammenlebens in der beruflichen Vorsorge ohne Sanktionen umzusetzen. Durch die beiden hinzugekommenen Tatbestände wurde es zudem möglich, den Kreis der begünstigten Personen zu erweitern.

²⁸³ HÜRZELER, Stellwerk, S. 82.

²⁸⁴ Pensionskasse Nr. 7, § 28.

²⁸⁵ SCARTAZZINI, N 1 zu Art. 20a BVG.

²⁸⁶ EIDG. STEUERVERWALTUNG, Kreisschreiben Nr. 1a vom 20. August 1986.

²⁸⁷ KOLLER, Gutachten, S. 11.

9 Schlussbetrachtung

Die gesellschaftlichen Veränderungen der vergangenen fünfzig Jahre blieben nicht ohne Auswirkung auf das Familienrecht. Die daraus erfolgten Gesetzesänderungen waren und sind wiederum Anlass für neuen Wandel, ein illustratives Beispiel des hermeneutischen Zirkels. In der beruflichen Vorsorge hat der Gesetzgeber mit der Einführung von Art. 20a BVG den Kreis der begünstigten Personen erweitert und damit die Möglichkeit geschaffen, auch nichteheliche Lebenspartner zu berücksichtigen. Die wegweisende Neuerung dieser Gesetzesänderung liegt in der fehlenden Anknüpfung an den Status Ehe.²⁸⁸ Die Anspruchsgrundlage basiert auf den drei Tatbeständen von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG welche nach Bundesgesetz alternativ vorliegen müssen. Neben der einheitlichen Definition des neu geschaffenen Kreises begünstigter Personen, sollte die Einführung auch eine Vereinheitlichung in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge und im Freizügigkeitsbereich bewirken.²⁸⁹ Der Umgang mit der neuen Norm erweist sich, wie in der vorliegenden Arbeit eingehend aufgezeigt wurde, in mehrfacher Weise als schwierig. Die Auslegung der drei Tatbestandselemente hat bis heute zu unzähligen Diskussionen in Lehre und Rechtsprechung geführt, mit dem Ergebnis, dass es kaum möglich ist, die Vielfalt der Einzelfälle mit generell-abstrakten Massstäben festzuhalten. Insbesondere der ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriff der „Unterstützung in erheblichem Masse“ hat sich als ausgesprochen problematisch erwiesen. Um jedoch überhaupt Geltung zu erlangen, muss der mit Entschliessungsermessen ausgestaltete Artikel zuerst im Reglement der Vorsorgeeinrichtung aufgenommen werden.²⁹⁰ Die Umsetzung durch die Vorsorgeträger ist somit die eigentliche Schnittstelle, in der sich manifestiert, wie viel Wirkung Art. 20a Abs. 1 BVG konkret entfalten kann. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist geprägt von wirtschaftlichen Interessen und von der Wertvorstellung der Institutionen. Ganz besonders gefordert sind bei der Umsetzung der Elemente von Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG die Verfasser von Pensionskassenreglementen. Sie tragen in mehrfacher Hinsicht eine grosse Verantwortung.

Richtet man den Blick in die Zukunft, finden sich im Familienrecht weitere Ansätze, die nach Lösungen suchen, um nichteheliche Lebenspartner rechtlich einzubinden.

²⁸⁸ IMBACH, Rz. 381.

²⁸⁹ BBI 2000 2637 ff., 2684.

²⁹⁰ WIEDERKEHR/RICHLI, Rz. 1472.

Der Bundesrat hat dazu eigens ein Gutachten in Auftrag gegeben. SCHWENZER plädiert darin für eine statusunabhängige Anknüpfung im Familienrecht und formuliert Voraussetzungen, die mit Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG vergleichbar sind.²⁹¹ Im Erbrecht steht eine Motion von Gutzwiller zur Beratung. Sie fordert eine gleichwertige Behandlung von nichtehelichen Lebenspartnern im Bereich des gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechts.²⁹² Als Anknüpfungspunkt wird auch hier die faktische Lebensgemeinschaft diskutiert. Diese bedarf einer Definition, die nach konkret messbaren Kriterien verlangt.²⁹³ COTTIER empfiehlt eine, den ausländischen Erfahrungen nachgebildete Variante. Und wieder lässt sich der gewählte Wortlaut mit Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG vergleichen.²⁹⁴ Für Diskussionsstoff dürfte weiterhin gesorgt sein. Die Fortsetzung wird mit Spannung verfolgt.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig verfasst und alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben habe. Diese Arbeit wurde noch nicht anderweitig als Leistungsnachweis eingereicht.

Baden, Ende Mai 2015

²⁹¹ SCHWENZER, Rz. 145.

²⁹² Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. März 2011 zur Motion 10.3524 Gutzwiller „Für ein zeitgemässes Erbrecht“.

²⁹³ SCHWENZER, Rz.42.

²⁹⁴ COTTIER, S.35.

10 Anhang

Organisation und Bereiche

	auto- nom	teil- auto- nom	öffent- lich- rechtlich	privat- rechtlich	um- hüllende PK	ge- split- tete PK	Bereich	Sonstiges
Nr. 1	✓			✓	✓		Produktion	International
Nr. 2	✓			✓		✓	Produktion	
Nr. 3	✓			✓	✓		Versicherung	
Nr. 4	✓			✓	✓		Versicherung	
Nr. 5	✓			✓	✓		Produktion	International
Nr. 6	✓		✓		✓		Verwaltung	Gemeinde
Nr. 7	✓		✓		✓		Verwaltung	Gemeinde
Nr. 8	✓		✓		✓		Verwaltung	Kanton
Nr. 9	✓			✓	✓		Detailhandel	
Nr. 10	✓			✓	✓		KMU	Genossen- schaft
Nr. 11	✓			✓	✓		Versicherung	
Nr. 12	✓			✓	✓		Produktion	International
Nr. 13	✓		✓		✓		Verwaltung	Gemeinde
Nr. 14	✓		✓		✓		Verwaltung	Gemeinde
Nr. 15	✓			✓	✓		Produktion	International
Nr. 16	✓			✓	✓		Dienstleis- tung	
Nr. 17	✓			✓	✓		Verwaltung	erste öffr. Anstalt die eine privatr. Stiftung ist.
Nr. 18	✓		✓		✓		Verwaltung	Bund
Nr. 19	✓			✓	✓		Gesundheit	Gemein- schafts- stiftung
Nr. 20	✓			✓	✓		Dienstleis- tung	Genossen- schaft + Stiftung
Nr. 21							KMU	keine Info erhalten
Nr. 22	✓			✓	✓		Gesundheit	
Nr. 23	✓			✓	✓		KMU	Gemein- schafts- stiftung
Nr. 24	✓		✓		✓		Verwaltung	Kanton
Nr. 25							Gesundheit	keine Info erhalten
Nr. 26	✓		✓		✓		Verwaltung	Kanton
Nr. 27	✓			✓	✓		Gesundheit	
Nr. 28		✓	✓		✓		Verwaltung	Gemeinde

Nr. 29	✓			✓	✓		Bank	
Nr. 30	✓			✓	✓		Gastgewerbe	
Nr. 31		✓		✓	✓		KMU	
Nr. 32		✓		✓	✓		Baugewerbe	
Nr. 33	✓			✓	✓		Detailhandel	
Nr. 34		✓		✓	✓		KMU	
Nr. 35	✓			✓	✓		Dienstleistung	
Nr. 36	✓			✓	✓		Versicherung	
Total	30/36	4/36	9/36	25/36	33/36	1/36		

Lebenspartnerrente materiell

	Fundstelle	Unterstützung in erhebl. Masse (D)	5 Jahre Lebensgemeinschaft + / - gemein. Haushalt (A)	Unterhalt für gem. Kinder (B)	Altersbegrenzung 45 Jahre (C)	A+B altern. oder kum.	1. nicht verheiratet und 2. nicht verwandt	sonstiges	gleichgeschl. und nicht gleichgeschl. erwähnt
Nr. 1	Art.13		✓ +	✓		altern.	✓		✓
Nr. 2	Art.14 Abs. 5		✓ +	✓		altern.	nur 1.	B+HH	✓
Nr. 3	Art. 21a	✓	✓ +			kum.	nur 2.	A+D	✓
Nr. 4	Art. 32	✓	✓ + *	✓		kum.	✓	B+HH A+B A+D	✓
Nr. 5	Art. 39c		✓ +	✓	✓	kum.	✓ °	B+HH A+C	
Nr. 6	§ 14		✓ +	✓			nur 1.		✓
Nr. 7	§ 28		10 J. -	✓	✓	altern.		A+C	
Nr. 8	Art. 35		✓ +	✓		altern.	✓ °		✓
Nr. 9	Art. 39		✓ +	✓	✓	kum.	✓	A+C	✓
Nr. 10	Art. 22		✓ +	✓		altern.	✓		✓
Nr. 11	Ziff. 27.1	✓	✓ + *	✓	✓	altern.	✓	B+C komplex	
Nr. 12	Ziff. 11.1		✓ +	✓		altern.	✓	Lp. vor dem 60. Lj.	
Nr. 13	Art. 35a		✓ +				✓		
Nr. 14	Art. 32		✓ -	✓		kum.	✓		
Nr. 15	Ziff. 32		✓ +	✓		kum.	nur 1.	A oder ab Geburt	
Nr. 16	Art. 62		10 J. +		✓	kum.	✓	unklar A+C	✓
Nr. 17	Art. 50		✓ -	✓			✓	komplex	✓
Nr. 18	Art. 45		✓ +	✓	+ 40 J.	altern.		Def. Lp.	✓
Nr. 19	Ziff. 5.3		✓ +	✓		altern.	✓		✓
Nr. 20	Art. 16		✓ +	✓	+ 35 J.	altern.	nur 1.	A+C	✓
Nr. 21			✓ +	✓		altern.	✓		
Nr. 22	keine Hinterlassenenrente für Lebenspartner								
Nr. 23	Ziff. 7.2		✓ -	✓	✓	altern.	✓	A+C	✓
Nr. 24	Art. 17		✓ +	✓	✓	kum.	✓	A+B, A+C	
Nr. 25	Ziff. 19.2		✓ +	✓		altern.	✓	selfsame Verortung	
Nr. 26	keine Hinterlassenenrente für Lebenspartner								
Nr. 27	keine Hinterlassenenrente für Lebenspartner								
Nr. 28	Art. 55 °		✓ +	✓	✓	kum.	✓	A+B, A+C	✓
Nr. 29	keine Hinterlassenenrente für Lebenspartner								
Nr. 30	Ziff. 14.1c		✓ +	✓	✓	kum.	✓	A+B, A+C	

Nr. 31	Ziff. 26		✓ +	✓	✓	altern.	✓	v. Alters- rücktritt	
Nr. 32	Ziff. 16.4		✓ +	✓		altern.	✓		
Nr. 33	Art. 17		✓ +	✓	✓	kum.	✓	A+C, B+C	✓
Nr. 34	Art. 29 Abs. 3		✓ +	✓	+ 35 J.	altern.	✓	A+C	✓
Nr. 35 keine Hinterlassenenrente für Lebenspartner									
Nr. 36	Art. 23		✓ +	✓		altern.	✓		
Total		3	27 + 4 -	28	14	17 altern. 11 kum.	24 5 teilw.		17

- * oder 2 Jahre mit gemeinsamem Haushalt und erheblicher Unterstützung
- ° und nicht in einem Stiefkindverhältnis
- °° Rente nur, wenn Tod infolge Krankheit

Lebenspartnerrente formell

	Fund- stelle	Schriftliche Begünstigten- erklärung an Pensionskasse	Einreichen: vor d. Tod + nach d. Tod -	Geltend- machen: innerhalb von 3 Mt.	Nachweis	Sonstiges
Nr. 1	Art. 13	✓ Unterstützungs- vertrag	+ und -	6 Mt.		
Nr. 2	Art. 14 Abs. 5		-	✓	✓ geeignete, offizielle Beweismittel	
Nr. 3	Art. 21a	✓ Unterstützungs- vertrag	+			
Nr. 4	Art. 32		-	✓	✓	
Nr. 5	Art. 39c	✓	+ und -	6 Mt.		
Nr. 6	§ 14					
Nr. 7	§ 28	✓ Formular zur Beistandspflicht	+ und -	✓		kein Todesfall- kapital
Nr. 8	Art. 35					
Nr. 9	Art. 39		-	1 Mt.	✓ Wohnsitz- bestätigung	
Nr. 10	Art. 22	✓	+		✓ Wohnsitz- bestätigung	
Nr. 11	Ziff. 27.1	✓	+ und -	✓ aber ohne Frist		unklar
Nr. 12	Ziff. 11.1		-	✓		Unkosten- beitrag für Nachweis
Nr. 13	Art. 35a	✓ gegenseitige Unterstützungs- vereinbarung	+ und -	✓		
Nr. 14	Art. 32	✓ Vertrag für gegenseitige Beistandspflicht	+ und -	✓	✓	
Nr. 15	Ziff. 32					ev. Abfindung
Nr. 16	Art. 62	✓ gegenseitig unterzeichnet	+		✓	
Nr. 17	Art. 50	✓ Unterstützungs- vereinbarung	+ und -	✓		
Nr. 18	Art. 45	✓	+ und -	✓	✓ Zivilstands- bestätigung	differen- zierte Def. Lp.
Nr. 19	Ziff. 5.3.4	✓	+ und -	✓		
Nr. 20	Art. 16	✓	+ und -	✓		
Nr. 21	Art. 34	✓	+ oder -	✓	✓ Zivilstands- bestätigung	
Nr. 22	keine Hinterlassenenrente für Lebenspartner					

Nr. 23	Ziff. 7.2	✓ Konkubinatsver- trag oder Begünstigungs- erklärung	-			
Nr. 24	Art. 17	✓	+ und -	✓		
Nr. 25	Ziff. 19.2	✓	-			Rente nur, wenn im Vorsorge- ausweis vorgesehen
Nr. 26 keine Hinterlassenenrente für Lebenspartner						
Nr. 27 keine Hinterlassenenrente für Lebenspartner						
Nr. 28	Art. 55	✓ von beiden unterzeichnet	+ und -	✓	✓ gleiche Adresse + Steuerdom.	
Nr. 29 keine Hinterlassenenrente für Lebenspartner						
Nr. 30	Ziff. 14.1c	✓ Formular	+			
Nr. 31	Ziff. 26	✓	-		✓	unklar
Nr. 32	Ziff. 16.4	✓ Unterstützungs- vertrag, der 50% Unterstützung ausweist	+			Meldung, sobald Vor- aussetzun- gen erfüllt sind
Nr. 33	Art. 17	✓	+			
Nr. 34	Art. 29 Abs. 3	✓ Konkubinats- vertrag	+ und -	✓		
Nr. 35 keine Hinterlassenenrente für Lebenspartner						
Nr. 36	Art. 23	✓	+			
Total		24	+ = 7 - = 4 + und - = 13 + oder - = 1	17	10	

Todesfallkapital materiell

		1. Rang	2. Rang			3./4. Rang	
	Fundstelle	Ehegatten und Waisen	Unterstützung in erhebl. Masse (1)	5 Jahre Lebensgemeinschaft (2)	Unterhalt für gem. Kinder (3)	- Kinder - Eltern - Geschwister	Sonstiges
Nr. 1	Art. 15 Ziff. 5	✓	✓	✓ (1) + (2) kum.	✓	✓	(2) mit gegenseitiger Unterstützungspflicht
Nr. 2	Art. 14 Abs. 8	✓ + Lp.	✓			+ Grosseltern	**
Nr. 3	Art. 23	✓	✓	✓	✓	✓	**
Nr. 4	Art. 34	✓	✓	✓	✓	✓	
Nr. 5	Art. 47	✓	✓	✓ +gem. HH		✓	
Nr. 6	§ 16	✓ + Lp	✓		✓	ohne Geschwister	(1) + (3) kum. **
Nr. 7	kein Todesfallkapital						
Nr. 8	Art.38	✓	✓	✓	✓	✓	= Art. 20a BVG
Nr. 9	Art. 42	nur Kinder				ohne Geschwister	**
Nr. 10	Art. 24	nur Waisen	✓		✓	✓	** unklar
Nr. 11	Ziff. 29	✓	✓	✓	Ziff. 27.3	✓	**
Nr. 12	Ziff. 13	✓	✓	✓ Ziff. 11.1	Ziff. 11.1	✓	
Nr. 13	Art. 37a	nur eigenen Kinder				nur Eltern	**
Nr. 14	Art. 35	nur Waisen	✓	✓	✓	✓	**
Nr. 15	Z. 35	1. Witwe/r 2. Waisen	✓ 3.	✓ 3.	✓ 3.	✓	unklar
Nr. 16	Art.68/69	1. Witwe/r 2. Waisen	✓ 3.	✓ 3.	✓ 3.	✓	
Nr. 17	Art. 55/56		✓ 1.	✓ 1.	✓ 1.	✓	**
Nr. 18	Art. 51		✓ 1.	✓	✓	ohne Geschwister	**
Nr. 19	Ziff. 5.3.4		✓ 1.	✓ 1.	✓ 1.	✓	**
Nr. 20	Art. 18	✓	✓	✓	✓	✓	**
Nr. 21	Art. 39	✓		✓	✓	✓	**
Nr. 22	Art. 42	✓	✓	✓	✓	✓	unklar
Nr. 23	Ziff.7.5	✓ + Lp.	✓	✓ Ziff. 7.2	✓	✓	**
Nr. 24	Art. 22	✓		✓ Art. 17	✓		durch AG versicherte 25'000
Nr. 25	Ziff. 17.7	✓		✓	✓	✓	

Nr. 26 keine Rente	Art. 75	✓	✓	✓	✓	✓	**
Nr. 27 keine Rente	Ziff. 4.4.6	✓ wenn kein Ehegatte -> Lp.		✓	✓ (2) + (3) kum.	Eltern Geschwi- ster	Lp nur anstelle der Waisen
Nr. 28	Art. 59		✓	✓	✓	nur Kinder	**
Nr. 29 keine Rente	Art. 62	✓	✓ Def. erheb- lich. Unter- stüt- zung Abs. 6	✓ in den letzten 3 Jahren	-	✓	feste Zweier- beziehung. + gem.HH
Nr. 30	Ziff. 14.6		✓	✓	✓	Kinder Eltern	**
Nr. 31	Ziff. 29						vage, alles im Vorsor- geplan
Nr. 32	16.2.4	✓	✓	✓ 1.	✓ 1.	✓	Art. 20a ¹ lit. a-c BVG
Nr. 33	Art. 21	✓	✓	✓	✓	✓	
Nr. 34	Art. 34	✓	✓	✓	✓ (2) + (3)	✓	**
Nr. 35 keine Rente	Art. 50 Abs. 1	✓	✓	✓ Art. 50 Abs.2	✓ Art. 50 Abs. 2	nur Kinder	** Def. Lebens- partner- schaft
Nr. 36	Art. 25	✓	✓	✓	✓	✓	**
Total		23	28	29	29	25	** = 20

** = Todesfallkapital nur, wenn keine Rente besteht oder gesprochen wird

Todesfallkapital formell

	Fund- stelle	nur bei Tod vor Vollen- dung des 65. Lebens- jahres	schr. Mitteilung an PK für Ver- änderung der Reihenfolge (R) od. Anspruch- begründung (A)	Hinweis zur Geltend- machung. innerhalb:	Nachweis durch Antrag- steller	weitere Merk- male	Bemer- kung: ausser- halb des Erb- rechts
Nr. 1	Art. 15 Ziff. 1+6	✓	✓ (R)				✓
Nr. 2	Art. 14 Abs. 8	✓ oder bis 3 J. nach Pen- sionsalter					✓
Nr. 3	Art. 23	✓	✓ (R) +(A)				✓
Nr. 4	Art. 34	✓	✓ (R)				✓
Nr. 5	Art. 47	✓	✓ (R)	✓ 6 Mt.			✓
Nr. 6	§ 16		✓ (R)				✓
Nr. 7 kein Todesfallkapital							
Nr. 8	Art. 38		✓ (R)		✓ amtl.begl. Dokument		
Nr. 9	Art. 42						
Nr. 10	Art 24	✓	✓ (R) +(A)	✓ 6 Mt.	✓		✓
Nr. 11	Ziff. 29	✓					✓
Nr. 12	Ziff. 13	✓	✓ (R)				✓
Nr. 13	Art. 37a	✓					
Nr. 14	Art. 35		✓ (R) +(A)	✓ 6 Mt.		Benach- richti- gung Waisen v.A.w.	
Nr. 15	Ziff. 35		✓ (R) +(A)				✓
Nr. 16	Art. 68/69		✓ (R)				✓
Nr. 17	Art. 55/56		✓ (R)	✓ 3 Mt.			✓
Nr. 18	Art. 51			✓ 12 Mt.			✓
Nr. 19	Ziff. 5.3.4						
Nr. 20	Art. 18	✓	✓ (R) +(A)	✓ 3 Mt.	✓		✓
Nr. 21	Art. 39	✓	✓ (R)				
Nr. 22	Art. 42		✓ (R)	✓ 6 Mt.	✓		
Nr. 23	Ziff. 7.5	✓	✓ (R)				
Nr. 24	Art. 22	✓					
Nr. 25	Ziff. 17.7	✓					
Nr. 26	Art. 75		✓ (R)				✓
Nr. 27	Ziff. 4.4.6	✓	✓ (R)		notariell begl. Nachweis für Kon- kubinats	nicht ver- heiratet nicht ver- wandt	

Nr. 28	Art. 59	✓	✓ (R) Abs. 5: die PK hat Vetorecht				
Nr. 29	Art. 62		✓ (R) +(A)				
Nr. 30	Ziff. 14.4	✓					
Nr. 31	Ziff. 29	✓	✓ (R)			alles steht im Vorsor- geplan	
Nr. 32	Ziff. 16.2.4	✓ Ziff. 12	✓ (R)	✓ 3 Mt.	braucht notarielle Beglaubi- gung	An- spruch wird im SHAB publ.	
Nr. 33	Art. 21		✓ (R) +(A)				✓
Nr. 34	Art. 34	✓	✓ (R) +(A)			jederzeit wider- rufbar	
Nr. 35	Art. 50		✓ (R)	✓ 6 Mt.	Wohnsitz- bestäti- gung/ Zivil- stands- urkunde für Kind	Unter- halts- beschei- nigung Jugend- amt	
Nr. 36	Art. 25	✓	✓ (R) +(A)			Ent- spricht Art. 20a BVG	
Total		21	(R) = 26 (A) = 19	9	7		18

(R) = Versicherter kann Reihenfolge ändern

(A) = Versicherter muss mitteilen, wer begünstigt wird